



Rechtliche Rahmenbedingungen für Photovoltaik-Dachanlagen in Frankreich

Mai 2019

Autoren:

Véronique Fröding, Rechtsanwältin/Partnerin bei DS Avocats • froding@dsavocats.com

Grégory Gutierrez, Rechtsanwalt/Partner bei DS Avocats • gutierrez@dsavocat.com

Raphaël Romi, Rechtsanwalt, Prof. für Rechtswissenschaften • romi@dsavocats.com

Ansprechpartner:

Simon Bénard, Referent für Solarenergie, DFBEW • simon.benard.extern@bmwi.bund.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:





Disclaimer

Der vorliegende Text wurde durch das Deutsch-französische Büro für die Energiewende (DFBEW) verfasst. Die Ausarbeitung erfolgte mit der größtmöglichen Sorgfalt. Das DFBEW übernimmt allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Alle textlichen und graphischen Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Sie dürfen, teilweise oder gänzlich, nicht ohne schriftliche Genehmigung seitens des Verfassers und Herausgebers weiterverwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verarbeitung, Einspeicherung und Wiedergabe in Datenbanken und anderen elektronischen Medien und Systemen.

Das DFBEW hat keine Kontrolle über die Webseiten, auf die die in diesem Dokument sich befindenden Links führen. Für den Inhalt, die Benutzung oder die Auswirkungen einer verlinkten Webseite kann das DFBEW keine Verantwortung übernehmen.

Hinweis zu den Autoren der Publikation

DS Avocats wurde 1972 in Paris gegründet und gehört heute zu den größten internationalen Anwaltskanzleien. Das Unternehmen beschäftigt nahezu 300 Anwälte und Juristen, die in der Beratung und Prozessführung tätig sind. Das Firmennetzwerk umfasst über 24 Zweigstellen in 18 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Afrika.

Die Kanzlei hat sich in erster Linie auf den Energiesektor spezialisiert und ist hier insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien (Windenergie, Photovoltaik und Solarthermie, Wasserkraft und Hydraulik, Wärmenetze, Biomasse und Energierückgewinnung) aktiv. Sie befasst sich außerdem mit Fragen aus dem Themenkomplex Strom, Erdgas, Erdöl und Atomkraft.

DS Avocats bietet ihren internationalen Mandanten umfassende Betreuung: von der Beratung zur rechtlichen, finanziellen oder steuerlichen Strukturierung von Projekten bis zur Vertretung ihrer Interessen vor Verwaltungsbehörden und Gerichten.



Inhaltsverzeichnis

Disclaimer	2
Hinweis zu den Autoren der Publikation	2
Einführung	5
I. Sicherung der Baufläche	5
I.1. Volumeneigentum	5
I.2. Privatrechtliche Pachtverträge	5
I.2.1. Pachtverträge, die persönliche Rechte begründen	6
I.2.2. Pachtverträge, die dingliche Rechte begründen	6
I.3. Öffentlich-rechtliche Pachtverträge	8
I.3.1. Öffentlich-rechtlicher Erbpachtvertrag	8
I.3.2. Genehmigung zur zeitlich begrenzten Nutzung	9
I.3.3. Vereinbarung zur Nutzung staatlichen Eigentums	9
II. Bau der Anlagen	10
II.1. Allgemeine und lokale städtebauliche Vorschriften	10
II.2. Einzelgenehmigungen in Frankreich	10
II.2.1. Städtebauliche Genehmigungen	10
II.2.2. Umweltgenehmigung	12
II.2.3. Betriebsgenehmigung im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs	13
II.3. Zertifizierungen	13
II.4. Solarenergie und Positivenergiehäuser	14
III. Betrieb der Anlagen (Anschluss/Erzeugung)	16
III.1. Netzanschluss	16
III.1.1. Netzanschlussantrag	16
III.1.2. Netzanschlussvereinbarung	16
III.1.3. Sonstige für den Netzanschluss nötige Vereinbarungen	17
III.2. Fördermechanismen	17
III.2.1. Zuweisungsverfahren: Direkter Abnahmevertrag	18
III.2.2. Ausschreibungen	21
III.3. Privatrechtliche Verträge außerhalb von Fördermechanismen	23
III.4. Eigenverbrauch	24
III.4.1. Begriffsbestimmungen	24
III.4.2. Besondere Bestimmungen zum Eigenverbrauch	24



III.4.3. Ausschreibungen für Eigenverbrauchsanlagen	25
III.5. Photovoltaikanlagen mit angeschlossenem Stromspeicher	25
III.6. Gewährleistung im Schadensfall	26
III.6.1. Gewährleistung für Bauwerksmängel gemäß Artikel 1792 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs	26
III.6.2. Allgemeine Vertragshaftung	27
III.6.3. Haftung aus unerlaubter Handlung	27



Einführung

Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen zeichnen sich durch spezifische Eigenheiten aus, weshalb für sie andere rechtliche Vorschriften gelten als für Freiflächenanlagen. Diese Besonderheiten bringen Herausforderungen für alle Projektentwicklungsphasen mit sich: von der Sicherung der Baufläche mittels geeignetem Pachtvertrag, über das Einholen behördlicher Genehmigungen und die anschließende Bauphase, die Betriebsphase und eventuelle Verzögerungen beim Netzanschluss, bis zur Frage der anzuwendenden Fördermechanismen, den vertraglichen Regelungen zum Verkauf der erzeugten Energie, eventuellen Regelungen zum Eigenverbrauch und der Frage der Gewährleistung im Schadensfall. Selbst der Typ des Gebäudes, das mit den Solarmodulen ausgestattet werden soll (Neu- oder Bestandsgebäude, Wohngebäude, Scheune, Carports usw.), kann rechtliche Fragen aufwerfen.

I. Sicherung der Baufläche

Projekträger im städtischen Bereich streben üblicherweise die Montage ihrer Photovoltaikanlage auf einem bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Teil eines Gebäudes (Dach, Fassade, Sonnenschutz usw.) an, ohne dabei zugleich die Immobilie selbst erwerben zu wollen.

Die vertragliche Sicherung der Baufläche als Pächter erfolgt in der Regel im Rahmen eines Pachtvertrages. Welcher Vertragstyp hierfür am besten geeignet ist, hängt von den Eigenschaften des jeweiligen Projekts und vom rechtlichen Status des Gebäudes ab (privates oder öffentliches Gebäude, öffentlich oder nicht-öffentlich zugängliches Gebäude im Besitz einer Gemeinde oder einer Institution). Vor dem Hintergrund der nötigen Projektfinanzierung werden Pachtverträge, die verpfändbare dingliche Rechte einräumen, häufig bevorzugt. Jedoch ist es auch möglich, Pachtverträge abzuschließen, die persönliche Rechte begründen.

In jedem Fall ist vor Abschluss des Pachtvertrages genau abzugrenzen, welcher Gebäudeteil für die Photovoltaikanlage verwendet wird. Dies erfolgt im Rahmen einer Aufgliederung des Gebäudes nach Volumina.

I.1. Eigentumsrechtliche Gliederung des Gebäudes

Das in Deutschland nicht verwendete Verfahren der „*division en volumes*“ – zu Deutsch „Aufteilung nach Volumina“ – sieht vor, das flächenmäßige Eigentum an einer Immobilie durch eine dreidimensionale Aufteilung in verschiedene Volumeneinheiten zu ersetzen. Diese „Gebäudewürfel“ werden als unabhängige Einheiten betrachtet, die eigene dingliche und Grundpfandrechte begründen.

Über dieses Verfahren lässt sich genau abgrenzen, auf welchem Teil des Gebäudes die Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Die so erhaltene Volumeneinheit gilt dann als Rechtstitel, auf dessen Basis der Pachtvertrag abgeschlossen wird. Die Volumenaufteilung wird auch zur Bestimmung von Titeln, die dingliche Rechte begründen, verwendet. Durch die präzise Herausstellung der Bereiche, auf die sich der Pachtvertrag bezieht, lassen sich die Gebäudeeinheiten, für welche Grundpfandrechte bestehen, genau benennen. Auf diese Volumenaufteilung wird auch im Rahmen von Grundbucheintragen zurückgegriffen.

In der Praxis wird für diese Aufteilung eine Teilungserklärung (*état descriptif de division*), in Frankreich häufig nur mit dem Akronym EDDV bezeichnet, erstellt. Die von einem Vermessungsbeamten erarbeitete Erklärung wird im Anschluss notariell beglaubigt. Für die Aufhebung oder Neugliederung der ursprünglichen Volumenaufteilung bedarf es einer weiteren notariellen Urkunde.

Die Volumenaufteilung kann bei Gebäuden mit mehreren Eigentümern nicht verwendet werden. Damit sie für einen Immobilienkomplex genutzt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass das französische Miteigentumsgesetz (*loi relative à la copropriété*)¹ keine Anwendung findet.

I.2. Privatrechtliche Pachtverträge

Pachtverträge für Immobilien, die entweder Privatpersonen gehören oder zum Privatvermögen öffentlicher Personen

¹ Französisches Gesetz Nr. 65-557 vom 10. Juli 1965 über den Status des Miteigentums in bestehenden Gebäuden (*loi fixant le statut de la copropriété des immeubles bâtis*).



zählen, können persönliche (I.2.1) oder dingliche Rechte (I.2.2) begründen.

I.2.1. Pachtverträge, die persönliche Rechte begründen

a) Gewöhnlicher Pachtvertrag

Der zivilrechtliche Pachtvertrag (*bail civil de droit commun*), der den Artikeln 1713 ff. des [französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) (*Code civil*, Webseite auf Französisch) unterliegt, räumt den Vertragsparteien ein großes Maß an Freiheit hinsichtlich der Laufzeit und der Festlegung ihrer jeweiligen Pflichten ein. Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Jahren müssen jedoch bei der zuständigen Behörde gemeldet werden und unterliegen der Katastersteuer (*taxe de publicité foncière*). Der gewöhnliche Pachtvertrag räumt dem Verpächter den Vorteil ein, die Nutzung der Immobilie mitbestimmen zu können, kann er doch jede Änderung am Projekt seiner vorherigen Genehmigung unterwerfen.

Daher sind vor allem folgende Themen im Vertrag präzise zu verankern: die vom Anlagenbetreiber vorzunehmenden Arbeiten, ggf. die persönlichen Angaben der die Baugenehmigung beantragenden Person oder auch die vertraglichen Vereinbarungen zur Wartung der verschiedenen Gebäudeteile. Da der Pächter keiner allgemeinen Wartungs- und Instandhaltungspflicht für die Pachtsache unterliegt, sind insbesondere für Photovoltaik-Aufdachanlagen die jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien festzuhalten. Welche Vereinbarungen getroffen werden, hängt auch davon ab, ob die Anlage funktional in die Struktur des Gebäudes integriert oder lediglich aufgesetzt ist.

Besonders zu berücksichtigen sind zudem die Laufzeit des Pachtvertrages sowie eventuelle Klauseln zur Vertragsverlängerung, um eine Kündigung des Vertrags durch den Verpächter vor Außerbetriebnahme beziehungsweise Amortisierung der Photovoltaikanlage zu vermeiden. Hier kann eine Klausel zur stillschweigenden Verlängerung eingefügt werden. Obgleich der gewöhnliche Pachtvertrag den Vorteil der Flexibilität bietet, bringt er den Nachteil mit sich, dass dem Pächter keine dinglichen Rechte eingeräumt werden. Dies kann für Anlagenbetreiber, die zur Finanzierung eine Hypothek aufnehmen müssen, hinderlich sein.

b) Gewerblicher Pachtvertrag

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäude ist nicht grundsätzlich mit einem Gewerbe gleichzusetzen. Dennoch ist es normalerweise möglich, sich für diese Vertragsart zu entscheiden, die den Bestimmungen in Artikel L.145-1 ff. des [französischen Handelsgesetzbuchs](#) (*Code de commerce*, Webseite auf Französisch) unterliegt.

Vor allem die Regelungen zur Vertragslaufzeit (mindestens neun Jahre) sind aus Sicht des Pächters vorteilhafter als im Falle des gewöhnlichen Pachtvertrags. Darüber hinaus hat der Pächter ein Recht auf Vertragsverlängerung, ohne dass dies als Gesamtlaufzeit von mehr als zwölf Jahren angesehen wird. Dies bedeutet, dass die Grundbucheintragung samt der zugehörigen Steuer entfällt. Dieser Vertragstyp birgt für den Pächter jedoch den Nachteil, dass er den Vertrag jeweils nur zum Ende eines Dreijahreszeitraums kündigen kann. Das ist ungünstig für einen Anlagenbetreiber, der bei Aufkündigung seines Stromabnahmevertrages auch den Pachtvertrag beenden möchte.

Ähnlich wie beim gewöhnlichen Pachtvertrag müssen die Vertragsparteien auch beim gewerblichen Pachtvertrag ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Instandhaltung der Pachtsache vereinbaren. Zudem räumt er dem Pächter ebenfalls keine dinglichen Rechte ein.

I.2.2. Pachtverträge, die dingliche Rechte begründen

a) Erbpachtvertrag

Der französische Erbpachtvertrag (*bail emphytéotique*) unterliegt den Bestimmungen der Artikel L.451-1 ff. des [französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei](#) (*Code rural et de la pêche maritime*, Webseite auf Französisch). Der Erbpachtvertrag verleiht dem Pächter ein hypothekarisch belastbares dingliches Recht, das abgetreten oder verpfändet werden darf. Seine Laufzeit liegt zwischen mindestens 18 und höchstens 99 Jahren. Für den Vertrag fallen Katastersteuern an.

Es steht dem Pächter frei, die Pachtsache nach eigenem Ermessen zu nutzen. Er kann Umbauten vornehmen und den Verwendungszweck des Gebäudes ändern, solange dies dem Wert des Gebäudes nicht abträglich ist. Der Verpächter darf dem Pächter keine Beschränkungen zum Bau der Photovoltaikanlage auferlegen. Enthält der Erbpachtvertrag



eine Klausel zur Einschränkung der Nutzung, besteht die Gefahr, dass er gerichtlich als gewöhnlicher Pachtvertrag eingestuft wird und so die aus den dinglichen Rechten resultierenden Vorteilen, insbesondere mit Blick auf die Finanzierungssicherheit, verloren gehen.

Im Gegensatz zum Erbbaupachtvertrag (*bail à construction*) unterliegt der Pächter beim Erbpachtvertrag keiner Baupflicht. Da es sich nur um eine Option handelt, ist es nicht nötig, Klauseln zur Art der eventuell geplanten baulichen Einrichtungen oder sonstigen Anlagen zu vereinbaren.

Anders als beim gewöhnlichen Pachtvertrag ist der Pächter beim Erbpachtvertrag verpflichtet, das Pachtgut zu bewahren und instand zu halten. Er ist für Instandsetzungsmaßnahmen verantwortlich und haftet für Brände. Handelt es sich bei der auf der verpachteten Gebäudefläche montierten PV-Anlage um eine Aufdachanlage, hat der Verpächter ein Sonderkündigungsrecht für den Fall dass durch die Anlage eine wesentliche Verschlechterung des Zustands der entsprechenden Dachfläche verursacht wurde. Wer die Kosten bei anlagenbedingten Schäden am Gebäude übernimmt, richtet sich danach, ob die PV-Anlage als zugleich als Dichtung fungiert, was bei der Mehrheit der Aufdachanlagen der Fall ist.

Der Pachtzins ist meist niedrig, da die durch den Pächter vorgenommenen Verbesserungen am Pachtgut und eventuelle zusätzliche baulichen Einrichtungen mit dem Ende des Pachtvertrages auf den Verpächter übergehen, ohne dass dieser hierfür eine Entschädigung zu leisten hat. Dies gilt insbesondere für Aufdachanlagen, bei denen die Photovoltaikanlage Bedachung und Abdichtung des Gebäudes sicherstellt. Es steht den Vertragsparteien frei, die Höhe des Pachtzinses zu vereinbaren. Dabei können je nach installierter Leistung oder Stromerzeugungsmenge höhere Kosten oder ein fester und/oder variabler indexierter Teil vereinbart werden.

Der Pachtvertrag endet – ohne stillschweigende Verlängerung – zum vereinbarten Zeitpunkt. Er kann zudem außerordentlich aufgekündigt werden, wenn es der Pächter zwei Jahre lang versäumt, die fällige Pacht zu entrichten. Klauseln zur vorzeitigen Kündigung können theoretisch vereinbart werden; werden diese jedoch vor Ablauf der vorgeschriebenen Mindestlaufzeit von 18 Jahren umgesetzt, besteht das Risiko, dass der Erbpachtvertrag als gewöhnlicher Pachtvertrag eingestuft wird. Dieses Risiko lässt sich eindämmen, indem vereinbart wird, dass sich die Parteien nicht auf diese Klausel berufen dürfen, um die Neueinstufung des Pachtvertrages zu beantragen.

b) Erbbaupachtvertrag

Der Erbbaupachtvertrag (*bail à construction*) unterliegt den Bestimmungen von Artikel L.251-1 ff. des französischen Regionalbaugesetzbuchs (*Code de la construction et de l'habitation*). Seine Regelungen sind denen des Erbpachtvertrages sehr ähnlich. So verleiht der Erbbaupachtvertrag, ähnlich wie schon der Erbpachtvertrag, dem Pächter ein dingliches Recht am Gebäude, das dieser verpfänden und abtreten kann. Er kann ferner negative Dienstbarkeiten einrichten, ohne dass er zuvor die Zustimmung des Verpächters einholen muss. Die Vertragslaufzeit liegt zwischen 18 und 99 Jahren. Eine stillschweigende Verlängerung ist ebenso wie eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen. Die für die Baufläche oder baulichen Einrichtungen anfallenden Gebühren, Steuern und Abgaben sind ebenfalls vom Pächter zu übernehmen.

Im Gegensatz zum Erbpachtvertrag legt der Erbbaupachtvertrag dem Pächter jedoch eine Baupflicht auf, wobei Letzterer den Verwendungszweck des Gebäudes berücksichtigen muss. Durch diese Besonderheit eignet sich der Erbbaupachtvertrag besonders gut für die Verpachtung einer Photovoltaikanlage, wenn Solarmodule in die Struktur des Gebäudes integriert werden und dessen bauliche Abdichtung sicherstellen sollen oder wenn der Verpächter dem Pächter Beschränkungen hinsichtlich der Umsetzung der Anlage auferlegen will.

Die während der Laufzeit errichteten Bauten gehen mit Vertragsende in das Eigentum des Verpächters über, es sei denn, die Parteien vereinbaren den Rückbau der Anlage. Für welche Lösung sich der Verpächter entscheidet, hängt von einer eventuell geplanten weiteren Nutzung Photovoltaikanlage durch den Verpächter sowie von steuerrechtlichen Erwägungen ab: Nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 30 Jahren entfällt für die übertragene Anlage die Einkommenssteuer. Lag die Vertragslaufzeit hingegen zwischen 18 und 30 Jahren, wird die Übertragung der Anlage als steuerpflichtiges Einkommen aus Grund und Boden angesehen.



c) Nießbrauch

Die Einräumung eines Nießbrauchsrechts unterliegt den Bestimmungen von Artikel 578 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nießbrauch erlaubt es einer Person, eine Sache, die im Eigentum einer anderen Person steht, wie der Eigentümer selbst zu nutzen, vorausgesetzt, die Substanz der Sache wird nicht verändert. Es handelt sich um ein dingliches Recht, das Dritten gegenüber wirksam ist und daher als dingliche Sicherheit genutzt werden kann. Die Dauer des Nießbrauchs ist zeitlich begrenzt und darf für den Fall, dass es sich beim Nießbraucher um eine juristische Person handelt, 30 Jahre nicht überschreiten. Bei der Umsetzung von Photovoltaikprojekten wird eher selten auf den Nießbrauch zurückgegriffen, da die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bisweilen recht ungenau sind. Andererseits erlaubt genau diese Flexibilität den Vertragsparteien, vertragliche Pflichten präzise auszugestalten.

Analog zu Erbpacht- und Erbbaupachtverträgen geht das Eigentum an den während der Laufzeit errichteten Bauten mit Ende des Vertrages vom Nießbraucher auf den Gebäudeeigentümer über.

Der Nießbraucher trägt die laufenden Kosten zur Pflege der Sache; der Gebäudeeigentümer übernimmt die Ausgaben zum Erhalt der Substanz, d. h. insbesondere große Reparaturen. Es existiert in Frankreich keine rechtliche Bestimmung, die festlegt, was zu tun ist, wenn der Gebäudeeigentümer dieser Pflicht nicht nachkommt. Es liegt daher an den Vertragsparteien, eine entsprechende Regelung im Vertrag zu treffen.

Mit Ende des Nießbrauchs hat der Nießbraucher die Sache in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei Eintreten des Nießbrauchs befand. Bei Photovoltaikanlagen heißt das, dass die montierten Solarmodule wieder zurückgebaut werden müssen. Die Parteien können hiervon jedoch ausdrücklich abweichen und vereinbaren, dass die Anlage an Ort und Stelle verbleibt.

I.3. Öffentlich-rechtliche Pachtverträge

Neben privatrechtlichen Pachtverträgen, die sich auf das privatrechtliche Eigentum einer natürlichen Person, einer juristischen Person des Privatrechts (zum Beispiel ein privates Unternehmen) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel eine Gebietskörperschaft) beziehen, gibt es auch öffentlich-rechtliche Verträge, die sich auf das private oder öffentliche Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beziehen. Dazu gehören der öffentlich-rechtliche Erbpachtvertrag (I.3.1), die Genehmigung zur zeitlich begrenzten Nutzung, mit der dingliche Rechte begründet werden (I.3.2), und die Vereinbarung zur Nutzung staatlichen Eigentums (I.3.3).

I.3.1. Öffentlich-rechtlicher Erbpachtvertrag

Der öffentlich-rechtliche Erbpachtvertrag (*bail emphytéotique administratif*), im Folgenden kurz BEA genannt, unterliegt den Bestimmungen der Artikel L.1311-2 ff. [des französischen Gesetzes über Gebietskörperschaften](#) (*Code général des collectivités territoriales*, Webseite auf Französisch). Es handelt sich um ein Instrument zur Vermögensverwaltung, das der juristischen Person des öffentlichen Rechts einen größeren Schutz bietet als der privatrechtliche Erbpachtvertrag. Ein BEA ist jedoch nur dann umsetzbar, wenn die Inbesitznahme der öffentlichen Sache der Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Auftrags oder dem Schutz eines öffentlichen Interesses dient, der bzw. das in die Zuständigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts fällt.

Dieses Rechtsinstrument eignet sich dahingehend für den Bau von Photovoltaikanlagen, als dass es erlaubt, das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu nutzen, um das vom französischen Staat gesetzte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energiebilanz der jeweiligen Gebietskörperschaft auf 23 Prozent zu erreichen.²⁾

²⁾ Siehe dazu auch die parlamentarische Anfrage Nr. 5015, veröffentlicht im Amtsblatt der französischen Nationalversammlung am vom 18. Dezember 2007, in der die vom Gemeindeverband Saint-Etienne getroffene Entscheidung, privaten Investoren das Dach der Tribüne des Stadions Geoffroy Guichard in Saint Etienne zum Bau einer Photovoltaikanlage unter einem BEA zur Verfügung zu stellen, bestätigt wird.



Zudem ist seit dem 2010 verabschiedeten [französischen Umweltgesetz](#) „Loi Grenelle II“ (Webseite auf Französisch) auch die Zuständigkeit der Gemeinden (Artikel L.2224-32 des französischen Gesetzes über Gebietskörperschaften) beziehungsweise der Departements und Regionen geklärt.³

BEA können für privatrechtliches Eigentum öffentlich-rechtlicher Einrichtungen ebenso wie öffentliches Eigentum abgeschlossen werden. Ausgenommen davon sind Projekte, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrswege sowie dazu gehörigen baulichen Einrichtungen führen würden. In der Praxis ist es so nicht möglich, für Carports, die zum öffentlichen Straßennetz einer Gemeinde gehören, einen BEA abzuschließen.

Auch wenn der öffentlich-rechtliche Pachtvertrag dem privatrechtlichen Erbpachtvertrag in vielerlei Hinsicht ähnlich ist, weist er einige Besonderheiten auf. So begründet er ein verpfändbares dingliches Recht, vorausgesetzt, dieses dient als Sicherheit für ein Darlehen, das der Pächter zur Finanzierung der im Rahmen der Pacht errichteten Bauten abschließt. Der Pächter kann seine Rechte an einen Dritten abtreten, wofür im Gegensatz zum privatrechtlichen Pachtvertrag jedoch das vorherige Einverständnis des öffentlichen Verpächters nötig ist.

Vor Abschluss eines BEA ist eine Ausschreibung durchzuführen, die den Vorgaben von Artikel L.2122-1-1 der [französischen Eigentumsordnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften](#) (*Code général de la propriété des personnes publiques*, CG3P, Webseite auf Französisch) entspricht, da es der Vertrag erlaubt, öffentliches Eigentum für einen wirtschaftlichen Zweck – im vorliegenden Fall den Betrieb einer Photovoltaikanlage – zu verwenden.

I.3.2. Genehmigung zur zeitlich begrenzten Nutzung

Die Genehmigung zur zeitlich begrenzten Nutzung (*autorisation d'occupation temporaire*), im Folgenden kurz AOT genannt, fällt unter die Bestimmungen von Artikel L. 1311-5 ff. des französischen Gesetzes über Gebietskörperschaften. Mit einer AOT wird es dem Betreiber einer Photovoltaikanlage gestattet, Solarmodule auf öffentlichen Gebäuden im öffentlichen Raum zu errichten, wobei ihm dingliche Rechte eingeräumt werden. Die Genehmigungen unterliegen ähnlichen Bestimmungen, wie sie für den öffentlich-rechtlichen Pachtvertrag (BEA) gelten.

Es gibt jedoch auch einige Unterschiede. Der Geltungsbereich der AOT ist größer als der des BEA, da diese mit allen öffentlichen Personen und nicht nur mit Gebietskörperschaften vereinbart werden können. AOT decken unter anderem alle Gebiete des bebauten öffentlichen Raums ab und erstrecken sich so auch auf Bereiche des öffentlichen Verkehrsnetzes. Andererseits finden sie weder für den privaten Bereich noch für den naturbelasteten öffentlichen Raum Anwendung. Die Gültigkeit von AOT wird in Abhängigkeit von der Art und Bedeutung der zugrunde liegenden Aktivität gewählt, darf jedoch siebzig (70) Jahre nicht überschreiten.

Die Genehmigung lässt sich konkret an Photovoltaikprojekte anpassen, indem sie beispielsweise Anlagenbetreibern ein Recht auf Entschädigung einräumt, sollte der Pachtvertrag aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses vorzeitig von der juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgekündigt werden.

I.3.3. Vereinbarung zur Nutzung staatlichen Eigentums

Die Vereinbarung zur Nutzung von Flächen in staatlichem Besitz ist ein Vertrag, der die Nutzung öffentlicher Bereiche erlaubt, für Photovoltaikanlagen jedoch nicht von Interesse ist. Aufgrund der ungenauen Regelungen begründen diese Vereinbarungen weder dingliche Rechte noch Rechte auf Vertragsverlängerung. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit vom Eigentümer oder Verwalter des öffentlichen Bereichs gekündigt werden, wobei in diesem Fall eine Entschädigung zu leisten ist.

³ Artikel 88 des französischen Gesetzes Nr.°2010-788 vom 12. Juli 2010 über das nationale Engagement für die Umwelt.



II. Bau der Anlagen

II.1. Allgemeine und lokale städtebauliche Vorschriften

Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen sind den Außenansichtselementen von Gebäuden gleichgestellt. Im Gegensatz zu Freiflächenanlagen, die als Neubauten angesehen werden, müssen sie weder von einem Stadtplanungsdokument genehmigt werden noch Regeln zur Einschränkung der Bebaubarkeit beachten.

Die einzige Vorgabe, die aus städtebaulicher Sicht einzuhalten ist, ist die Einbindung der Anlage in ihre Umgebung. So kann es sein, dass einige städtebauliche Vorschriften den Bau solcher Anlagen einschränken oder verbieten, wenn dies der architektonischen Einheitlichkeit oder dem Landschaftsbild eines Gebiets abträglich ist.

Gemäß Artikel L.111-16 des [französischen Baugesetzbuchs](#) (*Code de l'urbanisme*, Webseite auf Französisch) dürfen städtebauliche Dokumente die Verwendung erneuerbarer Rohstoffe und damit auch den Bau von Anlagen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien, mit denen der private Energiebedarf der Bewohner des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteils gedeckt werden kann, nicht ablehnen. Städtebauliche Genehmigungen dürfen jedoch Auflagen enthalten, damit die architektonische Einbindung des Vorhabens in das bestehende Gebäude und Umfeld sichergestellt ist.

II.2. Einzelgenehmigungen in Frankreich

II.2.1. Städtebauliche Genehmigungen

a) Installation von Photovoltaikmodulen auf Neubauten

Handelt es sich um einen Neubau, muss die Installation der Photovoltaikmodule Gegenstand des Baugenehmigungsantrags des Neubaus sein. So muss keine gesonderte Genehmigung für die Module beantragt werden. In Abhängigkeit von der Geschossfläche kann es bei einem Neubau jedoch erforderlich sein, eine Umweltverträglichkeitsstudie durchzuführen.

Carports mit Photovoltaikanlagen sind ein Sonderfall. Zwar fallen Carports gemäß Artikel R.122-2 des [französischen Umweltgesetzbuchs](#) (*Code de l'environnement*, Webseite auf Französisch) nicht in die Kategorie der Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie⁴; jedoch ist nach wie vor nicht geklärt, ob Carports eine Geschossfläche bilden und damit der Baugenehmigung unterworfen sind (Artikel R.431-2 und R.421-14 des französischen Baugesetzbuchs). Zwar ist die Debatte nicht beendet, die französische Verordnung Nr.°2011-1539 vom 16. November 2011 zur Bestimmung von im Baurecht berücksichtigten Geschossflächen (*Ordonnance relative à la définition des surfaces de plancher prises en compte dans le droit de l'urbanisme*) legt jedoch fest, dass die Geschossfläche nicht mehr das einzige Kriterium ist, auf dessen Grundlage über die Notwendigkeit einer Baugenehmigung für ein Projekt zu entscheiden ist. Der französische Gesetzgeber hat festgelegt, dass auch die überbaute Fläche (*emprise au sol*), definiert als vertikale Projektion des Gebäudekörpers einschließlich aller Überstände und Auskragungen (Artikel R*.420-1 des französischen Baugesetzbuchs), darüber entscheidet, ob eine Baugenehmigung einzuholen ist. Es ist daher nicht auszuschließen, dass auch Carports eine überbaute Fläche schaffen und damit einer Baugenehmigung unterworfen sind.

b) Installation von Photovoltaikmodulen auf Bestandsgebäuden

Die Installation von Photovoltaikmodulen auf dem Dach oder der Fassade von bereits bestehenden Gebäuden fällt in den Geltungsbereich von Artikel R.421-17 des französischen Baugesetzbuchs zu Arbeiten zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds von Bestandsgebäuden. Vor diesem Hintergrund muss der Bau der Anlage vorab zur Anzeige gebracht werden, vorausgesetzt, es handelt sich um eine einfache Befestigung von Solarmodulen. Führt der Bau der

⁴ Der Anhang zu Artikel R.122-2 des französischen Umweltgesetzbuchs unterscheidet in seiner Klassifikation in Kategorie 30 „Freiflächenanlagen mit einer Leistung von mindestens 250 kWp“, für die eine Umweltbewertung vorzunehmen ist, von „Anlagen auf Gewächshäusern und Carports mit einer Leistung von mindestens 250 kWp“, die ggf. im Einzelfall einer Untersuchung unterzogen werden.

Photovoltaikanlage hingegen dazu, dass die Gebäudehöhe oder das zuvor vorhandene Gebäudevolumen verändert wird, muss eine Baugenehmigung gemäß Artikel R*.421-14 des französischen Baugesetzbuchs eingeholt werden.

Die französischen Verwaltungsgerichte⁵ konnten bereits präzisieren, dass die auf einem Scheunendach montierten Photovoltaikmodule den landwirtschaftlichen Zweck des Gebäudes nicht verändern und dem Gebäude nicht den Charakter einer Stromerzeugungsanlage im Sinne von Artikel R*.422-2 des französischen Baugesetzbuchs verleihen. Dementsprechend unterliegen diese Bauten keinen besonderen Auflagen.

Für die Vorabanzeige besteht jedoch eine Ausnahme. Soll eine geplante Photovoltaikanlage auf einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude errichtet werden, ist laut Artikel R*.421-16 des französischen Baugesetzbuchs eine Baugenehmigung einzuholen.

Vor diesem Hintergrund sieht das französische Baugesetzbuch, das in Artikel L.111-16 vorschreibt, dass städtebauliche Genehmigungen „den Bau von Anlagen zur Förderung von [...] Strom aus erneuerbaren Energien« nicht ablehnen dürfen, in Artikel L.111-17 dennoch zwei Ausnahmen vor. Befindet sich das Gebäude, auf dem Photovoltaikmodule installiert werden sollen, an einem denkmal- oder landschaftsschutzrechtlich als schützenswert eingestuften Standort (*site patrimonial remarquable, site inscrit*), innerhalb eines Flächendenkmals (zum Beispiel ein historischer Stadtkern) für das gesonderte Schutzregeln oder Bauverbote gelten, in bestimmten Landschaftsschutzgebieten oder im Bereich einer als schützenswert eingestuften Sichtachse, kann die zuständige Behörde die Ausstellung einer Baugenehmigung auf dieser Grundlage ablehnen.

Zudem ist eine Bewertung durch vom französischen Ministerium für Kultur berufene Architekten („Architecte des Bâtiments de France“, ABF) und Städteplaner einzuholen, wenn sich ein Gebäude am Rand eines Denkmals oder im Umfeld eines geschützten Standorts befindet. Von diesen ggf. gemachten Auflagen sind bei der Umsetzung des Projekts dringend einzuhalten (Artikel R*.425-1 und R*.425-2 des französischen Baugesetzbuchs). Diese Stellungnahme bzw. Zustimmung ist auch notwendig, wenn das Gebäude selbst unter Denkmalschutz steht oder sich an einem geschützten Standort oder in der Phase der Unterschutzstellung befindet (Artikel R*.425-16 und R*.425-17 des französischen Baugesetzbuchs). In einigen besonders geschützten Bereichen sind positive Stellungnahmen schwerer zu erzielen.

c) Zuständige Behörde

Soll die Photovoltaikanlage auf einem neu zu errichtenden Gebäude montiert werden, ist die Behörde, welche die Baugenehmigung für den Neubau ausstellt, auch für die Installation der Photovoltaikanlage verantwortlich. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um den Bürgermeister der Gemeinde (siehe Artikel L. 422-1, R*.422-1 und R*.422-2 des französischen Baugesetzbuchs).

Sollen die Photovoltaikmodule jedoch auf einem bereits vorhandenen Gebäude installiert werden, gilt die Anlage kraft der Bestimmungen von Artikel R*.422-2-1 des französischen Baugesetzbuchs als zum Gebäude gehörendes und von diesem nicht teilbares Element. Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. März 2012 fallen diese Anlagen nicht länger in die Kategorie der Bauten zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Speicherung von Energie⁶, für die entweder der Bürgermeister (wenn die erzeugte Energie zum Eigenverbrauch bestimmt ist) oder der Präfekt (wenn die Energie verkauft werden soll) als Vertreter der nationalen Ebene zuständig ist. Stattdessen übernimmt in beiden Fällen der Bürgermeister die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projekts, in diesem Fall im Namen der Gemeinde.

⁵ CAA [Berufungsgericht in Verwaltungssachen] Bordeaux, 19. November 2013, Nr.°12BX00942.

⁶ CAA [Berufungsgericht in Verwaltungssachen] Bordeaux, 14. November 2013, Nr.°12BX00942.



d) Städtebauliche Genehmigungen für sonstige Bestandteile der Photovoltaikanlage

In Frankreich ist es nicht immer ausreichend, eine Baugenehmigung für Solarmodule einzuholen da diese nicht alle Installationen abdeckt, die zum Betrieb der Anlage erforderlich sein können. Je nach Anlagentyp können hier also weitere Genehmigungen erforderlich sein.

In diesem Sinne ist für Bauten und Zubehör zur Stromverteilung eine Vorabanzeige abzugeben, wenn die Spannung nicht höher als 36 kV liegt. Für höhere Spannungen ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Auch für bauliche Einrichtungen wie Übergabestationen oder zum Schutz von Wechselrichtern oder Transformatoren, ist eine Vorabanzeige erforderlich, wenn dadurch eine bebaute Fläche mit einer Geschossfläche von mehr als 2 m², höchstens jedoch 20 m² entsteht. Für größere Geschossflächen ist eine Baugenehmigung zu beantragen (Artikel R*.421-9 des französischen Baugesetzbuchs).

II.2.2. Umweltgenehmigung

Auch wenn die Umweltauswirkungen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich höher sind als bei gebäudeintegrierten Anlagen, können auch Letztere indirekt einer Umweltgenehmigung unterworfen sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Module auf neu zu errichtenden Gebäuden montiert werden sollen oder wenn der Bau insgesamt und nicht nur die Installation der Module genehmigungspflichtig ist.

a) Umweltverträglichkeitsstudie für Anlagen mit einer Leistung über 250 kWp

Im Allgemeinen muss für die Installation von Photovoltaikmodulen auf Gebäuden keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind seit Inkrafttreten der französischen Verordnung Nr. 2016-1110 vom 11. August 2016 Anlagen auf Gewächshäusern und Carports..

Der Anhang zu Artikel R.122-2 des französischen Umweltgesetzbuchs sieht für die Anlagenkategorie 30 vor, dass über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Einzelfallbasis zu entscheiden ist, wenn die installierte Leistung der geplanten Anlage 250 kWp oder mehr betragen oder diese in ein größeres Projekt eingebunden werden soll, das im Rahmen einer anderen unter Artikel R.122-2 des Gesetzbuchs genannten Kategorie einer Umweltverträglichkeitsstudie zu unterziehen ist.

Artikel L.123-2 Absatz I Ziffer 1⁷ des französischen Umweltgesetzbuchs schreibt unter anderem vor, dass Neu-, Aus- oder Umbauprojekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, unter anderem bei Gewächshäusern und Carports, nicht Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sind, dass sich die Öffentlichkeit aber auf elektronischem Wege gemäß den Bestimmungen von Artikel L.123-19 des französischen Umweltgesetzbuchs äußern kann.

b) Photovoltaikanlagen und ICPE-Genehmigung

Auch wenn Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu Windenergieanlagen nicht der Gesetzgebung für umweltgefährdende Anlagen (*installations classées pour la protection de l'environnement*, ICPE) unterworfen sind, sieht der französische Erlass vom 4. Oktober 2010 über die Vermeidung von Unfallrisiken in genehmigungspflichtigen umweltgefährdenden Anlagen Vorschriften für die Installation von Photovoltaikmodulen vor. So ist der Bau der Photovoltaikanlage in erster Linie dem Präfekten vorab anzuzeigen (Artikel 30). Darüber hinaus gelten verschiedene Auflagen, wie das

⁷Artikel L.123-2, Absatz I, Ziffer 1: „Für folgende Arbeiten ist im Vorfeld der Genehmigung eine öffentliche Konsultation gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels durchzuführen: Neu-, Aus- oder Umbauvorhaben, die von öffentlichen oder privaten Personen ausgeführt werden und in Anwendung von Artikel 122-1 einer Umweltbewertung unterliegen, ausgenommen: (...) Baugenehmigungs- und Bauplanungsanträge für Neu-, Aus- und Umbauvorhaben, für die nach einer von einer Umweltbehörde durchgeführten Einzelfallprüfung eine Umweltbewertung vorgenommen wird. Die Antragsunterlagen für diese Genehmigungen werden dem Verfahren der elektronischen öffentlichen Konsultation unterworfen, deren Modalitäten in Artikel L.123-19 festgeschrieben sind.“

Verbot des Kontakts zwischen den Modulen und der Hülle von Gebäuden, die obligatorische Sicherung der Anlage, die Vorbeugung von Elektroschocks und Bränden, die Einrichtung eines Alarmsystems für jede Solarstromerzeugungseinheit usw. (Artikel 31 bis 43).

II.2.3. Betriebsgenehmigung im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs

Ob der Anlagenbetreiber eine solche Genehmigung braucht, entscheidet die installierte Leistung der Anlage. Diese entspricht der Summe aus der am Einspeisepunkt maximal eingespeisten Wirkleistung und der eigenverbrauchten Leistung. Seit Inkrafttreten der französischen Verordnung Nr. 2016-687 vom 27. Mai 2016, deren Artikel 1 Artikel R. 311-2 des französischen Energiegesetzbuchs abgeändert hat, liegt die Leistungsschwelle für „Anlagen, welche die Strahlungsenergie der Sonne nutzen“ bei 50 MW.

Anlagen, deren installierte Leistung höchstens 50 MW beträgt, gelten automatisch als genehmigt. Für sie entfallen die im Energiegesetzbuch unter Artikel 311-6 genannten energierechtlichen Formalitäten. Ebenso erfordern Änderungen an einer solchen Installation keine weiteren energierechtlichen Formalitäten, es sei denn, die Änderungen würden zu einer Überschreitung der Leistungsschwelle von 50 MW führen.

II.3. Zertifizierungen

Artikel 4 des Ministerialerlasses vom 9. Mai 2017 zur Festlegung der Bedingungen für den Kauf von Strom, der von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von unter 100 kWp erzeugt wird, sieht vor, dass der Stromerzeuger angeben kann, dass sein Antrag auf Netzanschluss gleichzeitig auch als Antrag auf Abschluss eines Stromabnahmevertrags gilt. Hierfür sind dem Antrag verschiedene Dokumente beizulegen, darunter das „Zertifikat, mit dem die Qualifikation oder fachliche Eignung des Monteurs bestätigt wird“.

Anhang 5 zu diesem Erlass präzisiert, dass die Qualifikation des Monteurs *„einem Vorgabenkatalog aus Ressourcen und Kompetenzen entsprechen muss und von der französischen Akkreditierungsbehörde oder einer anderen Zulassungsstelle, die die zum Zwecke der besseren Koordination europäischer Akkreditierungsorganisationen aufgelegte multilaterale Vereinbarung abgeschlossen hat, zu bestätigen ist“*. Dieses Standardwerk geht auf die Anerkennung fachlicher, technischer und finanzieller Fähigkeiten des Unternehmens für die Konzeption und Umsetzung qualitativ hochwertiger Arbeiten ein.

Dieser Anhang hält darüber hinaus fest, dass die betreffende Zertifizierung die Anforderungen der Norm NF EN ISO/CEI 17065 sowie die nachfolgend aufgeführten Zusatzanforderungen erfüllen muss. Die Vorgaben umfassen verschiedene Kriterien:

- Anforderungen hinsichtlich der ordentlichen Verwaltung, personellen Ressourcen, fachlichen Kompetenzen und technischen Mittel des Unternehmens: Das Unternehmen muss – administrativ, steuerlich, rechtlich und sozial – geordnete Verhältnisse aufweisen. Hierfür muss es die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre einreichen, personelle Ressourcen nachweisen und einen technischen Baustellenleiter pro Einrichtung benennen, ausreichende Materialvorräte nachweisen (Konzeption, Beratung, Umsetzung, Kontrolle) und nachweisen, dass die Subunternehmer ausreichende Qualität bereitstellen.
- Anforderung hinsichtlich der Qualität der Arbeiten: Der Monteur muss insbesondere ausreichende Erfahrung nachweisen, die die Akkreditierungsbehörde kontrolliert. So ist insbesondere eine jährliche Überprüfung vorgesehen, die mindestens daraus besteht, die intern vom zertifizierten Unternehmen durchgeführten Audits zu kontrollieren und auf Grundlage von vom Unternehmen bereitgestellten Unterlagen zu überprüfen, dass die gesetzlichen, administrativen, behördlichen und finanziellen Vorgaben eingehalten werden. Diese Überprüfung erlaubt es der Akkreditierungsbehörde, die Entwicklung des zertifizierten Unternehmens nachzuvollziehen.

Die Bestimmungen zur Eignung und Zertifizierung wurden von der Generaldirektion für Energie und Klima (*Direction générale de l’Energie et du Climat*) des französischen Ministeriums für ökologischen und solidarischen Wandel



(*Ministère de la transition écologique et solidaire*) näher erläutert, unter anderem in Form eines am 2. November 2018 veröffentlichten ministeriellen Rundschreibens zur Umsetzung des oben genannten Erlasses vom 9. Mai 2017.

Das Rundschreiben legt ausdrücklich fest, dass die Eignung des Monteurs zum Zeitpunkt des Netzanschlussantrags bewertet wird. Seit dem 1. Januar 2019 werden lediglich Projekte genehmigt, bei denen der Monteur über eine der Qualifikationen oder Zertifizierungen verfügt, die auf der am Tag der Veröffentlichung des Rundschreibens bekanntgegebenen Liste staatlich anerkannter Qualifizierungs- oder Zertifizierungsstellen erfasst sind (wobei diese Liste nachträglich geändert werden kann, wenn der Staat weitere Organisationen zulässt):

- Qualit'ENR (QualiPV);
- Qualifelec (SPV RGE);
- Qualibat (Qualifikationen 5911 und 5912);
- Certisolis (Marke AQPV).

Damit ist sichergestellt, dass jedes Projekt zur Installation von Photovoltaikmodulen von einem Monteur begleitet wird, der von einer der benannten Stellen zertifiziert oder zugelassen wurde.

Auch für Ausschreibungen ist die Eignungsanforderung von Belang. Bei der Ausschreibung zum Bau und Betrieb von innovativen Solarstromerzeugungsanlagen gilt dies beispielsweise als technische Voraussetzung. So muss der Bieter, dessen Gebot den Zuschlag erhält, einen Monteur hinzuziehen, der zum Zeitpunkt der Umsetzung der Bauarbeiten über Folgendes verfügt: eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder einer gleichwertigen Norm und eine Zertifizierung nach ISO 14001 oder einer gleichwertigen Norm für den Bau von Photovoltaikanlagen sowie die fachliche Eignung oder eine Zertifizierung für den Bau von Photovoltaikanlagen, die der Art und Größe des Projekts entspricht. Diese Zertifizierungen bzw. Qualifikationen müssen von einer von der französischen Akkreditierungsbehörde COFRAC zugelassenen Zertifizierungsstelle ausgestellt worden sein. Gleiches gilt bei Ausschreibungen zum Bau und Betrieb von in Frankreich errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen für den Eigenverbrauch. Das Lastenheft gibt, immer in Abhängigkeit von den technischen Umsetzungsbedingungen, an, dass *„das bzw. die mit der Installation betraute(n) Unternehmen zum Zeitpunkt der Umsetzung der Installation über eine fachliche Eignung oder Zulassung verfügen muss bzw. müssen, die der Art der realisierten Anlage und der Größe der Baustelle angemessen ist“*.

Darüber hinaus gilt gemäß Artikel R.314-7 des französischen Energiegesetzbuchs, dass das Inkrafttreten des Abnahme- oder Marktprämienvertrages davon abhängt, dass dem zur Stromabnahme verpflichteten Käufer ein Konformitätszertifikat vorgelegt wird. Diese Bescheinigung soll nachweisen, dass die Anlage allen geltenden Normen entspricht und dass insbesondere der Monteur über die obligatorischen Zertifizierungen verfügt. Anhand des Ausstellungsdatums der Bescheinigung lässt sich feststellen, ob der Stromerzeuger die Anlage innerhalb der in den Ministerialerlassen aus dem Mai 2017 oder im konkreten Lastenheft genannten Frist fertiggestellt hat.

II.4. Solarenergie und Positivenergiehäuser

Positivenergiehäuser gelten nach Stellungnahme vom 1. Februar 2013 zur Erstellung eines Wortschatzes für die Themen Umwelt und Gebäude (Liste der zugelassenen Begriffe, Ausdrücke und Begriffsbestimmungen)⁸ als bioklimatische Gebäude, die so konzipiert sind, dass sie im Schnitt mehr Energie erzeugen als verbrauchen.

Positivenergiehäuser finden seit einigen Jahren verstärkt Verbreitung, insbesondere seit Inkrafttreten des französischen Gesetzes über die Energiewende für grünes Wachstum (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte*, LTECV) im Jahr 2015. Dessen Artikel 8 legt fest: *„Sämtliche Neubauten, die vom Staat, seinen öffentlichen Einrichtungen oder Gebietskörperschaften in Auftrag gegeben werden, müssen im Hinblick auf Energieverbrauch und Um-*

⁸ Französisches Amtsblatt (*JORF*) Nr. 0027 vom 1. Februar 2013, Seite 1982, Text Nr. 13 – *Vocabulaire de l'environnement et du bâtiment (liste de termes, expressions et définitions adoptés)* [Wortschatz zu den Themen Umwelt und Gebäude (Liste zulässiger Begriffe, Ausdrücke und Begriffsbestimmungen)].

weltschutz Vorbildcharakter haben und sind, wenn möglich, als Positivenergiehaus mit einer hohen Umweltleistung auszuführen“. Diese Vorbildverpflichtung des Staates und seiner Gebietskörperschaften wurde im französischen Erlass vom 10. April 2017 über Gebäude mit positiver Energiebilanz oder hoher Umweltleistung, die vom Staat, seinen öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften in Auftrag gegeben werden (*arrêté relatif aux constructions à énergie positive et à haute performance environnementale sous maîtrise d'ouvrage de l'Etat, de ses établissements publics et des collectivités territoriales*), näher definiert.

Die Energieleistung von Positivenergiehäusern ergibt sich zum Teil aus der starken Wärmedämmung, der Ausrichtung der Gebäudeöffnungen und einem sparsamen Verbrauch. Die vernünftige Energienutzung wird zudem ergänzt durch den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere aus Photovoltaikanlagen. Dadurch sind Positivenergiehäuser in der Lage, verbrauchte Energie durch auf erneuerbarer Basis erzeugte Energie auszugleichen und so ein Energieangebot zu schaffen, das den Verbrauch übersteigt. Der Überschuss an erzeugtem Strom wird dann ins öffentliche Verteilnetz eingespeist.

Die französische Verordnung Nr. 2007-363 vom 19. März 2007⁹ führte insbesondere die Artikel R.111-22, R.111-22-1 und R.131-27 des französischen Regionalbaugesetzbuchs ein. Letztere schreiben vor, dass vor Einreichung des Baugenehmigungsantrags eine technische und wirtschaftliche Machbarkeitsstudie für die verschiedenen Energiebeschaffungslösungen durchzuführen ist. Welche Häuser davon betroffen sind, wurde am 1. Januar 2014 mit dem Inkrafttreten der französischen Verordnung Nr. 2013-979 vom 30. Oktober 2013¹⁰ und dem zugehörigen Erlass neu geregelt. So gilt diese Maßnahme nun für neue Gebäude mit einer Geschossfläche von mehr als 50 m² – ausgenommen Einfamilienhäuser und Gebäude, für welche die französische Wärmeschutzverordnung (*Réglementation thermique*) die Verwendung erneuerbarer Energieträger vorschreibt – sowie für groß angelegte Sanierungsarbeiten in Bestandsgebäuden über 1.000 m². Diese Machbarkeitsstudie erlaubt es dem Bauherrn, die angesichts der energetischen, ökologischen und wirtschaftlichen Resultate am besten geeignete Energieversorgungslösung auszuwählen. Die Photovoltaik spielt seitdem bei der Energieversorgung eine wichtige Rolle, sei es als Haupt- oder Zusatzlösung. Für Neubauten mit einer Fläche über 1.000 m² ist zwingend eine Studie zur Solarstromversorgung durchzuführen.

Aktuell gilt nach wie vor RT 2012¹¹. Die Neufassung der Wärmeschutzverordnung (RT 2020) dürfte bald in Kraft treten. Nach aktueller Pläne wird die neue Fassung strengere Anforderungen enthalten, was sich daraus ergibt, dass die Vorgängerverordnung von 2012 auf Niedrigenergiehäusern basierte, während bei der RT 2020 Plusenergiehäuser als Referenz gelten. Dies bedeutet, dass Neubauten eine positive Energiebilanz aufweisen müssen. Falls verschiedene Lösungen zur Erreichung der Ziele gewählt werden können, gehört die Installation von Photovoltaikmodulen zu den bevorzugten Lösungen.

⁹ Französische Verordnung Nr. 2007-363 vom 19. März 2007 über Machbarkeitsstudien zur Energieversorgung, zu thermischen Eigenschaften und zur Umweltleistung von Bestandsgebäuden und zur Anzeige der Energieleistung.

¹⁰ Französische Verordnung Nr. 2013-979 vom 30. Oktober 2013 über Machbarkeitsstudien für die Energieversorgung in Neubauten.

¹¹ Französische Wärmeschutzverordnung (*Réglementation thermique*), 2012.



III. Betrieb der Anlagen (Anschluss/Erzeugung)

Um eine Photovoltaikanlage betreiben zu können, muss sie an das Stromnetz angeschlossen sein. Anlagenbetreiber können Fördermechanismen nutzen, um die erzeugte Energie an EDF oder ein lokales Verteilunternehmen zu verkaufen. Der erzeugte Strom kann zudem für den individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch verwendet werden.

III.1. Netzanschluss

Sobald der Betreiber der Photovoltaikanlage die nötigen Genehmigungen eingeholt hat, kann er seine Anlage an das Stromverteil- oder Stromübertragungsnetz anschließen lassen. Anlagen mit einer Leistung von höchstens 12 MW werden in Mittelspannung (HTA) an das Verteilnetz angeschlossen, Anlagen mit einer höheren Leistung in Hochspannung (HTB) an das Stromübertragungsnetz.¹²

Der Netzbetreiber hat zur Anbindung dieser Anlagen in Absprache mit der französischen Regulierungsbehörde für Energie (*Commission de régulation de l'énergie*, CRE) eine technische Referenzdokumentation zu erstellen (*documentation technique de référence*). In dieser Dokumentation sind die Netzanschlussbedingungen festgehalten, an die sich die Stromerzeuger halten müssen.

Die Netzanbindung ist für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, damit auch für gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, garantiert. Diese Garantie ist Gegenstand des französischen Umweltgesetzes Grenelle 2 aus dem Jahr 2010¹³, das Regionalpläne zur Netzanbindung erneuerbarer Energien (S3RENR) definiert hat. In diesen Dokumenten ist dargestellt, wie die Netzanbindung erneuerbarer Energien bis 2020 gemäß den im Regionalplan für Klima, Luft und Energie (*Schéma Régional Climat Air Énergie*, SRCAE) definierten Zielen umzusetzen ist.

III.1.1. Netzanschlussantrag

Der Netzanschlussantrag ist vom Stromerzeuger zu stellen und an den Netzbetreiber zu richten. Dabei handelt es sich in erster Linie um ein technisches und finanzielles Angebot (*proposition technique et financière*, PTF), das es dem Stromerzeuger ermöglicht, sich in die „Warteliste“ für den Netzanschluss aufnehmen zu lassen.

Der Netzbetreiber hat nach Eingang des vollständigen Antrags drei Monate (bzw. je nach technischer Referenzdokumentation sechs Monate) Zeit, um dem Anlagenbetreiber ein PTF zu übermitteln. Diese Frist von drei Monaten ist zwingend einzuhalten, da der Netzbetreiber „in Regress genommen werden kann, sollte er die Frist nicht einhalten“.¹⁴

Das dem Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber übermittelte PTF stellt die vom Netzbetreiber für die Netzanbindung der Anlage des Anlagenbetreibers gewählte Lösung dar, wobei es sich hierbei um den technisch und finanziell für beide Parteien vorteilhaftesten Entwurf handelt.¹⁵

Der Anlagenbetreiber hat anschließend drei Monate Zeit, um das Angebot anzunehmen und eine erste Anzahlung auf Basis der im PTF genannten voraussichtlichen Kosten zu leisten. Tut er dies nicht, wird der Antrag als hinfällig angesehen, und der Anlagenbetreiber verliert seinen Platz in der „Warteliste“ zum Netzanschluss.

III.1.2. Netzanschlussvereinbarung

Wurde das PTF vom Anlagenbetreiber angenommen, lässt der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber eine Anschlussvereinbarung zukommen, in der die technischen und finanziellen Anschlussbedingungen (Trasse, Kosten, Netzanschlussfrist) festgehalten sind.

¹² Es gibt zudem abweichende Regelungen für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 12 und 17 MW.

¹³ Französisches Gesetz Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010.

¹⁴ Französischer Kassationshof, 30. März 2016, Nr. 14-20.897.

¹⁵ Artikel D.432-9 des französischen Energiegesetzbuchs.

Daraufhin hat der Anlagenbetreiber erneut drei Monate Zeit, um die Anschlussvereinbarung anzunehmen. Die Vereinbarung wird auf Basis wechselseitigen Vertrauens (*intuitu personae*) abgeschlossen. Es handelt sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt.¹⁶

Nachdem die unterzeichnete Anschlussvereinbarung beim Netzbetreiber eingegangen ist, erfolgt die Netzanbindung bei Anlagen mit einer Leistung von weniger als 3 kVa innerhalb von zwei Monaten und bei leistungsfähigeren Anlagen innerhalb von 18 Monaten.¹⁷ Wird diese Frist überschritten, hat der Anlagenbetreiber Anrecht auf Entschädigung.¹⁸

Obwohl die Vereinbarung personengebunden ist, ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers lediglich vorab beim Netzbetreiber anzuzeigen und dann per Nachtrag in die Anschlussvereinbarung aufzunehmen.¹⁹ Gleiches gilt für den Fall, dass die Ausrüstung oder Betriebsbedingungen der Anlage einer nichtwesentlichen Änderung unterzogen werden soll(en). Bei wesentlichen Änderungen, wie sie in Artikel D.342-14 des französischen Energiegesetzbuchs genannt sind, muss hingegen eine neue Anschlussvereinbarung abgeschlossen werden.

III.1.3. Sonstige für den Netzanschluss nötige Vereinbarungen

Neben der Anschlussvereinbarung sind zwei weitere Verträge abzuschließen: die Betriebsvereinbarung und der Vertrag zum Anschluss an das öffentliche Verteilnetz.

Die Betriebsvereinbarung regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenutzer und legt beispielsweise fest, wo genau die Grenze zwischen ihrem jeweiligen Eigentum verläuft.²⁰

Der Vertrag über den Anschluss an das öffentliche Verteilnetz (*contrat d'accès au réseau public de distribution*, CARD), enthält wiederum die technischen, juristischen und finanziellen Modalitäten für die Netzanbindung.

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 36 kVa, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden die drei Verträge im sogenannten CRAE zusammengefasst. Das ist das französische Akronym für die drei genannten Vertragstypen (*contrat de raccordement, d'accès et d'exploitation au réseau*).

Anlagenbetreiber sind seit Inkrafttreten des französischen Gesetzes Nr. 2010-1488 vom 7. September 2010 über die Neuorganisation des Strommarktes zudem verpflichtet, ihre Anlagen in einen Bilanzkreis einzubinden.²¹ Dies erfolgt über einen Beitrittsvertrag (*contrat de rattachement*), der festhält, wie die Anlage bei Nachfragespitzen im Winter verfügbar sein muss. Dieser privatrechtliche Vertrag fällt in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.²²

III.2. Fördermechanismen

Historisch gesehen das erste Programm, das in Frankreich zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energie, insbesondere der Photovoltaik, aufgelegt wurde, war die Abnahmeverpflichtung. Dieser Fördermechanismus verpflichtete den ehemaligen nationalen Stromversorger Électricité de France (EDF) bzw. lokale, mit der Stromversorgung betraute Verteilunternehmen dazu, einen Stromabnahmevertrag für bestimmte Stromerzeugungsanlagen in Kontinentalfrankreich abzuschließen, wenn deren Betreiber dies beantragten.

¹⁶ Französischer Kompetenzkonflikthof, 8. Juli 2013, Nr. 3906, Betreibergesellschaft Photovoltaïques.

¹⁷ Artikel R.342-3 des französischen Energiegesetzbuchs.

¹⁸ Artikel R.342-3 und R.342-4-74 des französischen Energiegesetzbuchs.

¹⁹ Artikel R.342-14-1 des französischen Energiegesetzbuchs.

²⁰ Artikel D.342-12 des französischen Energiegesetzbuchs.

²¹ Artikel R.335-3 des französischen Energiegesetzbuchs.

²² Französischer Kompetenzkonflikthof, 11. Februar 2019, Nr. 144148.



Mit dem französischen Energiewendegesetz Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 wurde ein neuer Fördermechanismus eingeführt: die in Artikel R.335-18 des französischen Energiegesetzbuchs beschriebene Marktprämie.

Hauptunterschied zwischen dem Abnahmevertrag und dem Marktprämienvertrag ist der Vergütungsmechanismus. Während die Abnahmeverpflichtung vorschreibt, dass die gesamte, von einer Photovoltaikanlage erzeugte Energie zu einem reglementierten, per Ministerialerlass festgelegten Preis von EDF oder einem lokalen Verteilunternehmen aufgekauft wird, sieht der zweite Mechanismus vor, den erzeugten Strom zum Marktpreis zu verkaufen, auf die anschließend eine Ausgleichsprämie gezahlt wird, deren Höhe sich in Abhängigkeit von der Strompreisentwicklung errechnet.

Diese vom Gesetz als verwaltungsrechtliche Verträge eingestuften Mechanismen²³, die in die Zuständigkeit der französischen Verwaltungsgerichte fallen, schließen einander aus.²⁴

Für die Zuweisung der Fördermechanismen gibt es zwei Verfahren: den direkten Abnahmevertrag (*guichet ouvert*), den der Stromerzeuger beim zur Stromabnahme verpflichteten Akteur formlos beantragen kann, und die Auftragsvergabe²⁵ nach Zuschlag bei einer Ausschreibung.

III.2.1. Zuweisungsverfahren: Direkter Abnahmevertrag

a) Zulässigkeitsvoraussetzungen

Über die französische Verordnung Nr. 2016-691 vom 28. Mai 2016 und die Tariferlässe vom 4. und 9. Mai 2017 wurde ein neues Zuweisungsverfahren in Frankreich eingeführt: der direkte Abnahmevertrag oder, wie er auf Französisch heißt, der *Guichet Ouvert*. Dieser neue Mechanismus betrifft lediglich gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW.²⁶ Der französische Ministerialerlass vom 9. Mai 2017²⁷ gilt demnach für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kWp, die sich am gleichen Standort befinden und für welche der vollständige Antrag ab dem 11. Mai 2017, dem Tag des Inkrafttretens des Erlasses, eingegangen ist.

Dieser Erlass gilt ausschließlich für Kontinentalfrankreich. Für Korsika und die französischen Überseegebiete gelten die am 4. Mai 2017²⁸ per Ministerialerlass veröffentlichten Vorschriften, die der gleichen Koeffizientenregelung unterliegen.

Für vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses gebaute Anlagen gelten die im Ministerialerlass vom 4. Mai 2011²⁹ angegebenen Tarife. Anlagen, deren installierte Leistung über 100 kWp liegt, müssen den Mechanismus der Ausschreibungen durchlaufen.

Die Obergrenze von 100 kW berechnet sich aus der Summe der installierten Leistung der Anlage (Leistung „P“) und der Leistung aller anderen an diesem Standort ans Netz angeschlossenen Anlagen (Leistung „Q“). Darunter fallen alle Anlagen, die eine Entfernung von weniger als 100 Meter (in Kontinentalfrankreich bzw. 50 Meter auf Korsika und in

²³ Artikel R.311-13-4 des französischen Energiegesetzbuchs.

²⁴ Artikel R.314-19 des französischen Energiegesetzbuchs.

²⁵ Artikel R.311-10 des französischen Energiegesetzbuchs.

²⁶ Artikel D.314-15 des französischen Energiegesetzbuchs.

²⁷ Erlass vom 9. Mai 2017 zur Festlegung der Bedingungen für den Kauf von Strom, der von in Kontinentalfrankreich errichteten gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen mit einer installierten Spitzenleistung von höchstens 100 kWp erzeugt wird, wie sie in Artikel D.314-15 Punkt 3 des französischen Energiegesetzbuchs genannt werden.

²⁸ Französischer Erlass vom 4. Mai 2017 zur Festlegung der Bedingungen für den Kauf von Strom, der von auf Korsika, Martinique, Mayotte und La Réunion errichteten gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen mit einer installierten Spitzenleistung von höchstens 100 kWp erzeugt wird, wie sie in Artikel D.314-15 Punkt 3 des französischen Energiegesetzbuchs (*Code de l'énergie*) genannt werden

²⁹ Französischer Ministerialerlass vom 4. März 2011 zur Festlegung der Bedingungen für den Kauf von von Solaranlagen produzierten Strom, wie sie in Artikel 2 Punkt 3 der französischen Verordnung Nr. 2000-1196 vom 6. Dezember 2000 angegeben sind.



französischen Überseegebieten) zueinander und den gleichen Eigentümer haben. Im Gegensatz dazu gelten Anlagen, die einen Abstand von weniger als 100 Meter zueinander haben und nicht den gleichen Eigentümer haben bzw. deren Gebäude funktional unabhängig voneinander sind, als nicht am gleichen Standort angeschlossen. Dennoch wird in diesem Fall ein Abschlag von zehn Prozent auf den Strompreis in Anwendung gebracht.

Damit eine Photovoltaikanlage von der Abnahmeverpflichtung profitieren kann, muss sie so auf einem Gebäude montiert sein, dass der „Schutz von Personen, Tieren, Objekten oder Aktivitäten“ gewährleistet ist. Zudem muss sie mindestens eines der folgenden Standortkriterien erfüllen:

- Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Dachanlage handeln und die Ebene des Photovoltaiksystems muss parallel zur Ebene der Dacheindeckung liegen.
- Die Photovoltaikanlage ist bzw. wird auf einem Flachdach (Neigung <5%) montiert.
- Die Photovoltaikanlage dient zugleich als Brüstung, Verkleidung, Sonnenschutz, Schattenspender, Pergola oder Vorhangfassade.

Die vorherige aus der französischen Verordnung vom 4. März 2011 hervorgegangene Regelung hat weiterhin Bestand für laufende Verträge und Anlagen, deren Antragsakte auf Netzanbindung vollständig vor dem 11. Mai 2017 eingereicht wurde.

Mit der neuen Regelung von 2016 wurde das Verfahren durch die Verschlinkung Verwaltungsvorschriften vereinfacht und beschleunigt – s. Ende des CODOA-Zertifikats

b) Abnahmevertrag

Seit dem französischen Ministerialerlass vom 12. Januar 2010 können Betreiber von Photovoltaik-Aufdachanlagen, deren installierte Leistung höchstens 100 kWp beträgt und die die in den Tarifierlassen vom 4. und 9. Mai 2017 genannten Voraussetzungen erfüllen, angeben, dass der Netzanschlussantrag ebenfalls als Antrag auf Abnahmevertrag gilt. Der Netzbetreiber übermittelt in diesem Fall den Antrag sowie alle beiliegenden Dokumente an EDF, von wo aus dem Stromerzeuger eine Eingangsbestätigung zugesandt wird.

Abnahmeverträge basieren auf Musterverträgen, welche die im französischen Ministerialerlass vom 9. Mai 2017 angegebenen Daten zur Anlage enthalten müssen:

- die genaue Adresse des Gebäudes, auf dem die Anlage montiert ist,
- den Titel des Ministerialerlasses, auf dessen Bestimmungen der Antrag basiert
- die installierte Leistung der Anlage,
- die Art der Anlage (nichtgebäudeintegrierte Anlage oder gebäudeintegrierte Anlage),
- die gewählte Betriebsoption: Überschussverkauf oder Gesamtverkauf,
- den Namen, die Adresse und die Art der Person des Stromerzeugers,
- die in kWp ausgedrückte Spitzenleistung Q ,
- ggf. die Liste der Nummern der Netzanschlussvertragsanträge sowie, wenn verfügbar, die Nummer des Abnahmevertrages der Anlagen, die für die Berechnung der in Anhang 1 definierten Spitzenleistung Q zu berücksichtigen sind,
- den Namen der Anlage, der im Rahmen des Registers der Stromerzeugungsanlagen zu verwenden ist.

Solange die Anlage noch nicht in Betrieb genommen wurde, können alle oben genannten Daten, ausgenommen die genaue Adresse des Gebäudes und dessen geodätische Koordinaten, abgeändert werden. Hierfür genügt es, dass der Stromerzeuger die Änderung der betreffenden Vertragsdaten beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber übermittelt den Antrag an den zur Stromabnahme verpflichteten Käufer, der dem Erzeuger den Eingang der Dokumente bestätigt.

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind Änderungsanträge direkt an den zur Stromabnahme verpflichteten Käufer zu richten.

Der Abnahmevertrag wird für eine Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Er tritt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage, das dem Datum der Netzanbindung entspricht, in Kraft.

c) Geltende Tarife

Ein Solarstromerzeuger kann sich entscheiden, entweder den gesamten, von seiner Anlage erzeugten oder lediglich den nicht für den Eigenverbrauch benötigten Strom zu verkaufen.

Unabhängig von der gewählten Lösung ist die vergütete Energiemenge in der Höhe begrenzt. Gemäß dem Ministerialerlass vom 9. Mai 2017 beläuft sich diese Obergrenze auf 1.600 Volllaststunden. Strom, der über die im vorgenannten Absatz definierte Höchstgrenze hinaus erzeugt wird, wird zu einem festen – nicht indexierten – Tarif von fünf Euro-Cent/kWh vergütet.

i. Tarife für Anlagen mit Gesamtverkauf

Die Tarife richten sich nach der installierten Leistung. Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 0 und 9 kWp können den Tarif Ta in Anspruch nehmen. Für Anlagen mit einer variablen Leistung zwischen 3 und 9 kWp wird ein Verringerungskoeffizient von 0,85 in Anwendung gebracht.

Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 9 und 100 kWp können den Tarif Tb in Anspruch nehmen. Anlagen mit einer variablen Leistung zwischen 9 und 36 kWp wird ein Bonus-Koeffizient zugewiesen.

Einspeisetarife für Anlagen mit der Betriebsoption Gesamtverkauf (Euro-Cent/kWh)					
Art des Tarifs	Art der Anlage	Gesamtleistung (P+Q)	1. Januar– 31. Dezember 2018	1. Januar– 31. März 2019	1. April– 30. Juni 2019
Tarif Ta	Gebäudeintegrierte Anlagen, die den allgemeinen Standortkriterien entsprechen	≤3 kWp	18,59	18,72	18,73
		≤9 kWp	15,8	15,91	15,92
Tarif Tb	Freiflächenanlagen	≤36 kWp	12,07	12,07	12,07
		≤100 kWp	11,19	11,19	11,12
		>100 kWp	0	0	0
		-	0	0	0

Einmal im Quartal werden diese Tarife um Degressionskoeffizienten (S, S', V, V') und den Indexierungskoeffizienten K angepasst. Deren Wert richtet sich danach, wie viele vollständige Netzanschlussanträge in den zwei vorhergehenden Quartalen eingegangen sind. Die neuen Tarife werden auf der Website der französischen Regulierungsbehörde für Energie (CRE) veröffentlicht.

Für die Bestimmung des Quartals, in dem die Einspeisevergütung festgelegt wird, ist das Datum des Eingangs des vollständigen Netzanschlussantrags maßgebend. Jedoch wird der Strompreis während der 20-jährigen Laufzeit des Vertrages weiter um den Indexierungskoeffizienten L korrigiert.

Der Einspeisetarif wird in vierteljährlichen Abständen um Änderungen der Koeffizienten angepasst. Die letzte Revision wurde nach einem Beschluss der CRE vom 25. April 2019 vorgenommen.



Anlagen, die vom Einspeisetarif Ta profitieren, konnten zudem bis zum 30. September 2018 eine Prämie für gebäudeintegrierte Anlagen in Anspruch nehmen, die danach abgeschafft wurde.³⁰

ii. Tarife für Anlagen mit Überschussverkauf

Die französische Verordnung vom 9. Mai 2017 gilt ebenfalls für den Überschussverkauf von Eigenverbrauchsanlagen. Betreiber von Anlagen für den individuellen Eigenverbrauch können den Überschuss an erzeugtem Strom, den sie selbst nicht benötigen, verkaufen. Hierfür erhalten sie eine Investitionsprämie in Abhängigkeit der installierten Leistung der Anlage: Die Prämie Pa wird für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 9 kWp ausbezahlt, wobei ein Verringerungskoeffizient von 0,75 Euro für Anlagen mit einer Leistung zwischen 3 und 9 kWp einzurechnen ist. Die Prämie Pb gilt für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 9 und 100 kWp.

Darüber hinaus wird für all diese Anlagen eine auf 20 Jahre festgelegte Einspeisevergütung in Höhe von zehn (Anlagen mit Tarif Ta) bzw. sechs Euro-Cent je kWh (Anlagen mit Tarif Tb) ausbezahlt.

III.2.2. Ausschreibungen

Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung über 100 kW unterliegen dem in den Artikeln L.311-10 ff. sowie R.311-13 ff. des französischen Energiegesetzbuchs beschriebenen Ausschreibungsverfahren.

Wer an der Ausschreibung teilnehmen kann, ist im Lastenheft angegeben und schwankt je nach Fall. Lastenhefte für Ausschreibungen können von der Website der CRE heruntergeladen werden. Nach Abschluss der Ausschreibung erhalten alle Zuschlagsempfänger gemäß den Modalitäten des Lastenhefts einen Abnahme- oder einen Marktprämienvertrag.

a) Ausschreibungen zum Bau und Betrieb von gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen

Die letzte Ausschreibung zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie – „Anlagen auf Dächern, Gewächshäusern, Scheunen und Carports mit einer Leistung zwischen 100 kWp und 8 MWp“ (sogenannte „CRE4-Ausschreibung“) – wurde am 4. September 2016 eröffnet. Sie läuft noch bis November 2019.

Die Ausschreibung gilt für Anlagen in Kontinentalfrankreich mit einem kumulierten Ausschreibungsvolumen von höchstens 1.350 MWp, wobei dieser Wert 2018 auf 2.075 MWp erhöht wurde. Die Ausschreibung erfolgt über neun verschiedene Runden für zwei Anlagentypen (Typ 1 „Abnahmevertrag“ für Anlagen zwischen 100 kWp und 500 kWp sowie Typ 2 „Marktprämienvertrag“ für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 500 kWp und 8 MWp).

Übersicht über die Modalitäten der CRE4-Ausschreibung

Runde	Zeitraum für die Abgabe von Geboten	Ausgeschriebene Leistung	Typ 1	Typ 2	Bezuschlagte Projekte	Mittlerer veranschlagter Preis	Niedrigster und höchster Gebotswert für Anlagentyp 1	Niedrigster und höchster Gebotswert für Anlagentyp 2
1. Runde	24. Februar–10. März 2017	150 MWp	75	75	361	106,7 €/MWh	95 €/MWh 143 €/MWh	95 €/MWh 143 €/MWh
2. Runde	23. Juni–7. Juli 2017	150 MWp	75	75	210	93,4 €/MWh	88 €/MWh 130 €/MWh	88 €/MWh 130 €/MWh
3. Runde	23. Oktober–6. November 2017	150 MWp	75	75	383	85 €/MWh	86 €/MWh 127 €/MWh	86 €/MWh 127 €/MWh
4. Runde	23. Februar–9. März 2018	200 MWp	100	100	392	80,8 €/MWh	84 €/MWh 124 €/MWh	84 €/MWh 124 €/MWh
5. Runde	22. Juni–6. Juli 2018	225 MWp	100	125	392	76,81 €/MWh	72 €/MWh 112 €/MWh	72 €/MWh 112 €/MWh

³⁰ Diese auch PIAB (*Prime d'intégration au bâti*) genannte Prämie war Gegenstand von Artikel 8 der französischen Verordnung vom 9. Mai 2017. Anspruch haben Betreiber, deren Anlagen die in Anhang 2 genannten Kriterien für die Gebäudeintegration erfüllen und deren vollständiger Netzanschlussantrag bis einschließlich zum 30. September 2018 eingereicht wurde.



6. Runde	22. Oktober– 5. November 2018	300 MWp	150	150	243	84,65 €/MWh	70 €/MWh 110 €/MWh	62 €/MWh 100 €/MWh
7. Runde	22. Februar–8. März 2019	300 MWp	150	150	-	-	68 €/MWh 108 €/MWh	60 €/MWh 98 €/MWh
8. Runde	21. Juni–5. Juli 2019	300 MWp	150	150	-	-	66 €/MWh 106 €/MWh	58 €/MWh 96 €/MWh
9. Runde	21. Oktober– 4. November 2019	300 MWp	150	150	-	-	64 €/MWh 104 €/MWh	56 €/MWh 94 €/MWh

Überschreitet das gebotene Volumen des Projekts mit dem höchsten noch bezuschlagten Gebot das noch verbleibende Restvolumen, so kann das bezugschlagte Gesamtvolumen entsprechend höher als das ursprünglich ausgeschriebene Volumen ausfallen.

Wird das ausgeschriebene Volumen unterzeichnet und kann demnach keine rein wettbewerbliche Auswahl stattfinden, entscheidet der französische Minister für ökologischen und solidarischen Wandel über die Bezuschlagung der Gebote. Andererseits muss die ausgeschriebene Leistung nicht erreicht werden, wenn der französische Minister für Energie die zu bezuschlagenden Gebote auswählt.

Die französische Regulierungsbehörde für Energie (CRE) ist dafür zuständig, die eingehenden Gebote in Anwendung der Artikel R.311-14 bis R.311-25 des französischen Energiegesetzbuchs zu bearbeiten. Dafür überprüft sie innerhalb eines Monats nach Ablauf des Gebotsabgabezeitraums der jeweiligen Ausschreibungsrunde alle eingegangenen Gebote hinsichtlich der Erfüllung der in den Lastenheften angegebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Innerhalb dieser Frist lässt die CRE dem französischen Minister für Energie auch die Liste der für den Zuschlag empfohlenen Gebote, mit denen sich die in der Ausschreibungsrunde ausgeschriebene Leistung erreichen lässt, sowie eine Liste der aussortierten Gebote samt des Grundes bzw. der Gründe für die Ablehnung zukommen.

Jedem Gebot kann eine Bewertung von maximal 100 Punkten zugewiesen werden, wovon 70 Prozent auf den Preis und 30 Prozent auf den ökologischen Fußabdruck entfallen. Das Lastenheft sieht außerdem einen Prämienmechanismus vor, wenn der Bieter für sein Projekt auf Bürgerbeteiligung (3 €/MWh) oder eine partizipative Finanzierung (1 €/MWh) setzt.

Die Punkte für den Preis werden auf Grundlage des vom Bieter vorgeschlagenen Gebotspreises ermittelt, der zwischen dem für den Ausschreibungszeitraum vorgegebenen Mindest- und Höchstgebotspreis liegen muss. Nach Ablauf der Gebotsabgabefrist erstellt die CRE einen Bericht über die Bearbeitung der Gebote, der auf ihrer Website einsehbar ist. Diese Zusammenfassung enthält eine Analyse der eingegangenen Gebote hinsichtlich des Preises, der geografischen Verteilung der Anlagen und ihrer technischen Eigenschaften.

Die Zuschlagsempfänger müssen die Anlage gemäß den in ihrem Gebot beschriebenen Modalitäten umsetzen. Nach Bekanntgabe der Zuschlagsempfänger sind Änderungen von bezuschlagten Projekten (Versorger, installierte Leistung usw.) zwar möglich, müssen aber vom Präfekten freigegeben werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, den Gebotspreis nachträglich nach oben zu korrigieren.

Die Zuschlagsempfänger sind insbesondere dazu verpflichtet, verschiedene technische Normen zur Gebäudehülle und zu den umgesetzten Photovoltaikanlagen einzuhalten. In diesem Zusammenhang müssen sie zudem einen Versicherungsnachweis für eine Haftpflichtversicherung, die auch die in Frankreich übliche zehnjährige zivilrechtliche Gewährleistung (*responsabilité décennale*) abdeckt, sowie einen Versicherungsnachweis für eine Bauschadenversicherung vorweisen können.



b) Ausschreibungen für innovative Photovoltaikanlagen ohne Stromspeicher

Die letzte Ausschreibung zum Bau und Betrieb von innovativen Solarstromerzeugungsanlagen ohne Stromspeicher wurde 2017 eröffnet; sie soll im Februar 2020 enden. Derzeit können – noch bis zum 6. September 2019 – Gebote für die zweite Ausschreibungsrunde eingereicht werden. Ein dritter Gebotsabgabezeitraum soll bis zum 7. Februar 2020 dauern. Gemäß dem neuen Lastenheft der CRE vom 26. Februar 2019 deckt die Ausschreibung nur noch zwei Anlagentypen ab: innovative Freiflächenanlagen (Spitzenleistung zwischen 500 kWp und 5 MWp) für ein Gebotsvolumen von 60 MW pro Ausschreibungsrunde und innovative gebäudeintegrierte Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 kWp und 3 MWp. Hierunter fallen auch Scheunen, Carports und landwirtschaftliche Photovoltaikanlagen. Das Gebotsvolumen für diese Anlagenkategorie beträgt 80 MW pro Runde.

In der ersten, im Februar 2018 zu Ende gegangenen Ausschreibungsrunde gab es 50 Zuschlagsempfänger, deren Strom zu einem mittleren Preis von 80,7 €/MWh vergütet wird.

Die CRE prüft für jede Gebotsrunde binnen Viermonatsfrist nach Ablauf des Gebotszeitraums, ob die eingereichten Gebote den im Lastenheft genannten Voraussetzungen entsprechen. Dazu wird zunächst kontrolliert, ob die in der Ausschreibung enthaltenen Vorgaben zum Anlagentyp und geografischen Standort eingehalten wurden. Jedem vollständigen Dossier, das nicht aussortiert wird, wird eine Bewertung bis maximal 100 Punkte zugewiesen, von denen 55 Punkte auf den Preis und 45 Punkte auf den innovativen Charakter des Projekts entfallen.

Die Zuschlagsempfänger müssen anschließend verschiedene Verpflichtungen erfüllen: die Einreichung des Netzantrags, Bau der Anlage innerhalb von 24 Monaten ab Zuschlagsdatum, Einhaltung der technischen Umsetzungskriterien (worumter auch der Eignungsnachweis des Monteurs fällt), Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch eine zugelassene Stelle, die Übertragung von Daten an den Netzbetreiber sowie die Erfüllung bestimmter Dokumentationspflicht.

Die erfolgreichen Bieter unterzeichnen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie dies beantragt haben, einen Marktprämienvertrag. Um die Marktprämie zu erhalten, verzichten die Stromerzeuger für die Dauer der Vertragslaufzeit auf das Recht, sich Herkunftsnachweise für die von der Anlage erzeugte Energie ausstellen zu lassen.

III.3. Privatrechtliche Verträge außerhalb von Fördermechanismen

Gemäß den Bestimmungen der Artikel L.314-18 bis L.314-27 des französischen Energiegesetzbuchs zur Marktprämie steht es dem Erzeuger frei, wie er die von ihm erzeugte Energie vermarkten möchte. So kann er statt eines Abnahme- oder Marktprämienvertrages auch einen privatrechtlichen Vertrag zum Verkauf seiner Energie abschließen. Ein privatrechtlicher Kaufvertrag zwischen einem Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage und einem Stromverbraucher kommt im Rahmen der Direktvermarktung zustande. Der als Corporate PPA bezeichnete Vertrag, der sich in jüngerer Zeit in Frankreich etabliert hat, wird vor allem von Großenergieabnehmern in der Industrie oder im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie genutzt.

Dabei handelt es sich um einen meist zeitlich befristeten Abnahmevertrag, in dem sich der Stromerzeuger und der Stromabnehmer auf ein Volumen verständigen, das über die vereinbarte Laufzeit zu einem vereinbarten Preis geliefert wird. Je nach Anschlusskonfiguration und Flexibilität der geplanten finanziellen Struktur werden drei grundsätzliche Vertragsschemata unterschieden: der Onsite PPA, der Offsite PPA und der Virtual PPA. Der Onsite PPA wird zwischen einem Stromerzeuger und einem Endabnehmer geschlossen und regelt die direkte Einspeisung des Grünstroms an der Verbrauchsstelle über eine zwischen der Stromerzeugungsanlage und der Verbrauchsstelle montierte Direktleitung. Der Offsite PPA wird zwischen dem Endabnehmer und dem Betreiber der Erneuerbare-Energien-Anlage unterzeichnet, wenn die Erzeugungsanlage und Verbrauchsstelle nicht direkt miteinander verbunden sind. In diesem Fall bietet ein Zwischenhändler an, das Gleichgewicht aus Stromeinspeisung und Stromentnahme sicherzustellen und Schwankungen in Bezug auf Erzeugung und Verbrauch gemäß den Bestimmungen des mit dem Endabnehmer geschlossenen Vertrages zu vergüten.

Beim Virtual PPA verständigen sich der Stromerzeuger und der Endabnehmer auf einen Referenzpreis (*Strike Price*), zu dem der Strom über die im Vertrag genannte Laufzeit abgenommen wird. Liegt der Marktpreis unter dem verein-



barten Preis, erstattet der Stromerzeuger dem Endabnehmer die Differenz zurück. Liegt der Marktpreis über dem vereinbarten Festpreis, so hat der Abnehmer die Zusatzkosten zu begleichen.

III.4. Eigenverbrauch

Eigenverbrauchsanlagen werden seit der Verabschiedung des französischen Gesetzes vom 17. August 2015³¹ und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen (förder-) rechtlich gefördert. Gemäß Artikel L.111-91 des französischen Energiegesetzbuchs müssen Netzbetreiber gewährleisten, dass Betreiber von Eigenverbrauchsanlagen ihr Recht auf Anschluss an das öffentliche Übertragungs- und Verteilnetz ausüben können. Dabei ist zu beachten, dass diese Regelungen zu Erzeugung/Verbrauch nicht auf das öffentliche Verteilnetz beschränkt sind, sondern auch Projekte in geschlossenen³² oder internen Netzen³³ betreffen können.

Der aktuelle rechtliche Rahmen für PV-Eigenverbrauchsanlagen beruht in erster Linie auf den Bestimmungen des „Loi Pacte“³⁴ vom 11. April 2019. Dieses Sammelgesetz umfasst neben Regelungen im Bereich Innovation und Unternehmenswachstum, auch eine Reihe von Regelungen im Bereich Energieerzeugung – und Verbrauch.

III.4.1. Begriffsbestimmungen

Der Begriff Eigenverbrauch ist in Artikel L.315-1 des französischen Energiegesetzbuchs definiert als Zustand, bei dem ein Erzeuger einen Teil oder die Gesamtheit des von seiner Anlage erzeugten Stroms sofort oder nach einer Speicherung selbst oder am gleichen Standort verbraucht.

Kollektiver Eigenverbrauch liegt vor, wenn die Bereitstellung des erzeugten Stroms durch einen oder mehrere Erzeuger oder an eine oder mehrere Endabnehmer, die über eine juristische Person miteinander verbunden sind (Artikel L.315-2 des französischen Energiegesetzbuchs), erfolgt.

Vor Inkrafttreten des „Loi Pacte“ mussten Abnehmer netztechnisch hinter demselben MS/NS-Umspannwerk angesiedelt sein, um sich für den kollektiven Eigenverbrauch zu qualifizieren. Das französische Parlament hat diese Verpflichtung im Rahmen des Loi Pacte aufgehoben und die Nutzung des kollektiven Eigenverbrauchs versuchsweise für fünf Jahre vereinfacht. Das Pilotprojekt sieht vor, dass sich Entnahmestellen im Niederspannungsnetz nicht länger hinter ein und demselben Umspannwerk befinden müssen. Sie müssen jedoch verschiedene, per Ministerialerlass vorgegebene Kriterien erfüllen, sich beispielsweise auch in geografischer Nähe zueinander befinden. Das Loi Pacte verändert die Begriffsbestimmung des kollektiven Eigenverbrauchs also dahingehend, dass das erfasste geografische Gebiet – beschränkt auf das Niederspannungsnetz – vergrößert wird.

III.4.2. Besondere Bestimmungen zum Eigenverbrauch

Bevor Photovoltaikanlagen zum Eigenverbrauch in Betrieb genommen werden können, müssen diese vom Betreiber beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber angemeldet werden.³⁵

Sobald die Anlage in Betrieb genommen wurde, werden gemäß Artikel L.315-3 des französischen Energiegesetzbuchs die von der CRE geforderten Netznutzungsentgelte (*Tarifs d'utilisation des réseaux publics de distribution d'électricité, TURPE*) erhoben. Dieser Artikel sah zudem vor, dass die TURPE ausschließlich für Anlagen mit einer installierten

³¹ Französisches Gesetzes Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 über die Energiewende für grünes Wachstum (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte*).

³² Eingeführt durch die französische Verordnung Nr. 2016-1725 vom 15. Dezember 2016, deren Ratifizierungsgesetz bis dato noch nicht angenommen wurde.

³³ Artikel R.345-1 des französischen Energiegesetzbuchs.

³⁴ Französisches Gesetz für das Wachstum und die Transformation von Unternehmen (*Loi relative à la croissance et à la transformation des entreprises*).

³⁵ Artikel R.315-7 des französischen Energiegesetzbuchs.



Leistung unter 100 kW gelten. Mit dem „Loi Pacte“ wurde diese Beschränkung jedoch aufgehoben mit dem Ziel, leistungsstärkere Eigenverbrauchsanlagen auch finanziell zu fördern.

Erzeugt die Photovoltaikanlage mehr Energie, als für den Eigenverbrauch benötigt wird, kann der Betreiber diesen Überschuss verkaufen. Liegt die installierte Leistung der Anlage zwischen 3 und 100 kW, geschieht dies zu einem reglementierten Preis. Bei leistungsfähigeren Systemen können Anlagenbetreiber nicht mehr vom Mechanismus der Abnahmeverpflichtung profitieren. Liegt die installierte Leistung unter 3 kW, wird der Überschuss dem Betreiber des Netzes, an das die Anlage angeschlossen ist, gemäß Artikel L.315-5 unentgeltlich überlassen, es sei denn, der Erzeuger verkauft diesen Überschuss an einen Dritten. Diese Netzeinspeisungen sind also technischen Netzverlusten ausgesetzt.

Kollektiver Eigenverbrauch hat darüber hinaus die in den Artikeln L.315-4 und L.315-6 sowie D.315-3 ff. des französischen Energiegesetzbuchs angegebenen Sonderauflagen zu erfüllen.

So ist zunächst ein Vertrag zwischen dem Netzbetreiber und der juristischen Person, welche die Stromerzeuger und Abnehmer des Eigenverbrauchsystems vertritt, abzuschließen. Anschließend hat die juristische Person die Aufteilung der Eigenverbrauchserzeugung zwischen den betreffenden Endabnehmern mitzuteilen, wenn es mehr als einen Verbraucher gibt. Dies dient der Abrechnung beim zuständigen Betreiber des öffentlichen Verteilnetzes.

Der Netzbetreiber wiederum hat die notwendigen technischen und vertraglichen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere Zähler (des Typs Linky) bei den Stromabnehmern und Stromerzeugern zu montieren, um eine transparente und nichtdiskriminierende Durchführung der Eigenverbrauchstransaktionen sicherzustellen.

III.4.3. Ausschreibungen für Eigenverbrauchsanlagen

Die CRE hat 2017 für Kontinentalfrankreich eine erste Ausschreibung zum Bau und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen für den Eigenverbrauch aufgelegt. Die aus insgesamt neun Gebotszeiträumen bestehende Ausschreibung sollte eigentlich bis Mai 2020 laufen. In jeder Runde können insgesamt 50 MWp gezeichnet werden.

Das Lastenheft für die vorerst letzte Runde (Gebotsabgabefrist: 20. Mai 2019) schreibt vor, dass *„lediglich Anlagen teilnehmen [dürfen], bei denen die Summe aus der installierten Leistung der Anlage und der Leistung weiterer an der Ausschreibung teilnehmenden Anlagen in einer Entfernung von weniger als fünfhundert Metern (500 m) höchstens 1 MW beträgt“* und *„im Bereich der Photovoltaik lediglich gebäudeintegrierte Anlagen oder Anlagen auf Carports zulässig sind, vorausgesetzt, die vereinfachte Kohlenstoffbewertung ergibt CO₂-Emissionen unter 750 kg je kWp“*. Die Vergütung erfolgt über einen Marktprämienvertrag mit EDF über eine Laufzeit von 10 Jahren.

Diese Ausschreibung wurde jedoch vom französischen Ministerium für ökologischen und solidarischen Wandel bis auf weiteres ausgesetzt. Hierzu erklärt die CRE am 19. April 2019 auf ihrer Website: *„Angesichts der geringen Anzahl an eingereichten Geboten hat das französische Ministerium für den ökologischen und solidarischen Wandel entschieden, die kommenden Ausschreibungsrunden auszusetzen und zunächst die Rahmenbedingungen für Eigenverbrauchsanlagen zu verbessern. Ist dies geschehen, wird die Ausschreibung wieder aufgenommen.“*

III.5. Photovoltaikanlagen mit angeschlossenem Stromspeicher

Die Speicherung von erzeugtem Strom ist eine Lösung, mit der sich das Problem der Fluktuation der erneuerbaren Energien angehen lässt. Verfügt eine Photovoltaikanlage über einen angeschlossenem Stromspeicher (insbesondere über Batterien oder eine Speicherlösung auf Basis von Wasserstoff), besteht die Möglichkeit, die Schwankungen zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch zu glätten. So kann die in Sonnenstunden erzeugte Energie, wenn sie den Bedarf des Abnehmers übersteigt, eingespeichert und später abgerufen werden. Bisher verfügen nur wenige Anlagen über einen Stromspeicher. Überschüsse werden teilweise oder in ihrer Gesamtheit ins Verteilnetz eingespeist.



Für PV-Anlagen mit integrierter Speicherlösung befindet sich der Rechtsrahmen noch in der Erprobungsphase. Die vorerst probeweise zur Anwendung Norm XP C 15-712-3 für an das Verteilnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher (*Installations photovoltaïques avec dispositif de stockage et raccordées à un réseau public de distribution*) wurde am 10. Februar 2016 von AFNOR veröffentlicht. Diese Norm enthält Regeln für den Bau von an das Verteilnetz angeschlossenen Anlagen, die zum Zwecke des Eigenverbrauchs mit einer Energiespeicherlösung (Batterie) ausgestattet sind. Davor existierte weder eine französische noch eine europäische Norm zum Bau dieses Anlagentyps.

Der am 9. Mai 2017 vom französischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verabschiedete „Tariferlass“ sieht die Möglichkeit vor, solche Anlagen der Liste derjenigen Anlagen zuzuordnen, die vom Einspeisetarif profitieren können, ohne sie abweichenden Regelungen zu unterwerfen.

Anlagen mit Stromspeicher sind vor allem für die französischen Inseln (Korsika, Französische Antillen, La Réunion) interessant, da dort viel Sonne scheint, das Stromnetz aber isoliert ist.

Seit 2011 wurden für diese Inselgebiete (*zones non interconnectées*, ZNI) insgesamt drei Ausschreibungen für Anlagen mit Stromspeicher durchgeführt. Damit sollen Innovationen in diesem noch relativ neuen Sektor gefördert werden. Im französischen Energiewendegesetz vom 17. August 2015 wurde das Ziel formuliert, in den französischen Übersee-Departements, wo ein großes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, besteht, mittelfristig Energieautonomie zu erreichen. Die Ausschreibungen richten sich an Photovoltaikanlagen, die mit einem Energiespeicher sowie einem technischen Optimierungssystem ausgestattet sind, das eine Glättung der Netzlast und bessere Vorhersagen bezüglich der zu erwartenden Erzeugungsleistung der Anlage und damit eine bessere Ausrichtung der Produktion auf die Stromnachfrage ermöglicht. Stromspeicherbatterien werden mit Photovoltaikmodulen auf gebäudeintegrierten, Carport- und Freiflächenanlagen gekoppelt.

Die letzte Ausschreibung zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie mit einer Leistung von 100 kWp in französischen Inselgebieten wurde am 15. Dezember 2016 veröffentlicht. Gebote konnten bis zum 16. Juni 2017 abgegeben werden. Die Ausschreibung betraf drei Anlagentypen: gebäudeintegrierte und Carport-Anlagen (100–250 kWp bzw. 250 kWp–1,5 MWp) bis zu einer Gesamtleistung von 25 MW sowie Freiflächenanlagen (250 kWp–5 MWp) bis zu einem Volumen 25 MW. Das Ziel der Ausschreibung war, Anlagenbetreiber in die Lage zu versetzen, verschiedene Einschränkungen bezüglich der Einspeisungsparameter aufzufangen. Bei großen Abweichungen zwischen der tatsächlichen Stromerzeugung und der am Vortag erstellten und dem Netzbetreiber übermittelten Erzeugungsprognose drohen empfindliche Bußgelder.

Gemäß einem Beschluss der CRE vom 20. Juni 2017 haben 33 Anlagen den Zuschlag für insgesamt 51,8 MW erhalten, davon 25 gebäudeintegrierte Anlagen sowie acht Carport- bzw. Freiflächenanlagen. Der mittlere Gebotspreis belief sich auf 113,6 €/MWh bei einer Vertragsdauer von 20 Jahren. Partizipativ finanzierte Projekte profitieren von einem Aufschlag von 3 €/MWh auf die Marktprämie.

III.6. Gewährleistung im Schadensfall

Der Bau von gebäudeintegrierten Photovoltaikmodulen wirft die Frage auf, wer bei Schäden haftet. Je nach Art der baulichen Anlage, der Schäden und des Bauherrn sind drei Gewährleistungsbereiche zu unterscheiden.

III.6.1. Gewährleistung für Bauwerksmängel gemäß Artikel 1792 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die in Artikel 1792 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltene Regelung sieht für Bauwerke Folgendes vor: „Der Hersteller einer baulichen Anlage haftet von Gesetzes wegen gegenüber dem Besteller oder Erwerber der Anlage für Schäden, selbst wenn sie auf die Bodenbeschaffenheit zurückzuführen sind, die die Standfestigkeit der baulichen Anlage beeinträchtigen oder sie dadurch, dass sie ein wesentliches Element oder ein Ausrüstungselement der baulichen Anlage in Mitleidenschaft ziehen, für seine bestimmungsmäßige Benutzung ungeeignet machen“.



Der Bauunternehmer haftet also, wenn nach der Abnahme seines Werks auftretende Schäden die Standfestigkeit der baulichen Anlage beeinträchtigen, sie für die bestimmungsgemäße Benutzung unbrauchbar machen. Diese Haftung gilt gemäß Artikel 1792-2 des gleichen Gesetzbuchs auch für Schäden, die die Festigkeit zusätzlicher Elemente der Anlage beeinträchtigen, sofern diese untrennbar mit dem Tragwerk, dem Fundament oder dem Wand- und Dachabschluss verbunden sind. Dazu zählen Elemente, die nicht entfernt, demontiert oder ausgetauscht werden können, ohne dass das Bauwerk, von dem sie nicht zu trennen sind, beschädigt wird.

Im Falle von gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen obliegt dem Konstrukteur die in Frankreich übliche zehnjährige Gewährleistung, wenn die Solarmodule als bauliche Anlage, als Teilbauwerk oder als untrennbar mit der baulichen Anlage verbundenes Element fungieren. Dies ist bei praktisch bei allen Anlagen der Fall, außer bei denen, die auf ein Gebäude aufgesetzt werden, davon getrennt werden können und keine bauliche Funktion (Wandabschluss, Dachabschluss oder Abdichtung) erfüllen.

Für andere Varianten besteht eine zweijährige Gewährleistung (Artikel 1792-3 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ferner obliegt dem Monteur eine ab Abnahme einjährige Gewährleistung für deren ordnungsgemäße Installation und bestimmungsgemäße Funktionieren (*garantie de parfait achèvement*).

III.6.2. Allgemeine Vertragshaftung

Die zehnjährige Gewährleistung gilt nicht für Fälle, in denen die gewöhnliche Vertragshaftung Anwendung findet.

Die Vertragshaftung kommt in erster Linie dann zum Tragen, wenn der Bauherr nicht Eigentümer der baulichen Anlage ist bzw. nicht darüber verfügen kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Bauherr Begünstigter eines Miet-, Pacht- oder Leasingvertrages ist, es sei denn, der Eigentümer der baulichen Anlage hat ihn mit allen notwendigen Befugnissen ausgestattet. Wenn der Bauherr jedoch Pächter unter einem Erbpachtvertrag ist, dann verfügt er über dingliche Rechte an der baulichen Anlage, was die zehnjährige Gewährleistung begründen kann.

Die gewöhnliche Vertragshaftung findet zudem beim Bau von auf ein Bestandsgebäude aufgesetzten Anlagen Anwendung. Der französische Kassationshof hat entschieden, dass „*einem Bestandsgebäude hinzugefügte, aber von diesem trennbare Ausrüstungselemente*“ keine Bauarbeiten (*travaux de construction*) im Sinne von Artikel 1792 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs darstellen.³⁶ Werden also Photovoltaikmodule auf das Gebäude gesetzt, ohne dass sie eine bauliche Funktion an der Anlage erfüllen (z. B. Abdichtung), gilt die zehnjährige Gewährleistung nicht. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Angenommen, die Eigenverbrauchsanlage ist ein Anbau zu einem mit Strom versorgten Gebäude, dann ist dieses auch selbst der Versicherungspflicht unterworfen.

Auch der Ausfall der Stromerzeugung fällt nicht unter die zehnjährige Gewährleistung, da es sich nicht um einen das Gebäude beeinträchtigenden Materialfehler handelt. In diesem Fall gilt die zivilrechtliche Haftung. Gegebenenfalls kann der Monteur in Regress genommen werden, wenn der Ausfall der Stromerzeugung aufgrund eines mangelhaften Solarmoduls entsteht oder wenn er sich beim Betreiber vertraglich für die Erzeugung einer bestimmten Menge an Energie verpflichtet hat. Er ist jedoch von der Haftung freigestellt, wenn die Gründe für den Erzeugungsausfall außerhalb der Anlage liegen (Ereignis der höheren Gewalt).

III.6.3. Haftung aus unerlaubter Handlung

Schließlich ist die verschuldensabhängige Haftung gemäß Artikel 1240 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs – vor und nach Abnahme der Arbeiten – zu berücksichtigen. Bei Photovoltaikanlagen können diese Schäden durch

³⁶ Französischer Kassationshof, 3. Zivilkammer, 10. Dezember 2003; französischer Kassationshof, 3. Zivilkammer, 18. Januar 2006, Nr. 04-17.888.



einen Wasserschaden am Gebäude, an dem sie befestigt sind, oder durch ein Feuer ergeben. Solche Streitigkeiten werden in der Praxis von den Versicherern ausgetragen.